

Federf. Stadtamt: Amt für Stadtplanung u. Bauaufsicht

Vorlage für den	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Stadtplanungs- und Bauausschuss	Beigeordneter Dr. Wilk	15.11.2012	10
Rat	Ratsherr vorm Walde	06.12.2012	

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

hier:

I. Beschlussfassung über Anregungen

II. Feststellungsbeschluss über den sachlichen Teilflächennutzungsplan „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Begründung:

Planungsanlass und Ziel der Planaufstellung

Im Juli 2011 wurde in NRW der Gemeinsame Runderlass „Grundsätze für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen“ (Windenergie-Erlass) vorgelegt.

Vor dem Hintergrund des Klimawandels und der mit breiter politischer Mehrheit beschlossenen Energiewende kommt der Förderung regenerativer Energien entscheidende Bedeutung zu. Hierbei nimmt die Windkraft eine herausgehobene Stellung ein. Das Land NRW hat es sich zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2020 den CO₂-Ausstoß um 25 % zu reduzieren sowie den Anteil der Windenergie an der Stromerzeugung von heute 3 % auf mindestens 15 % zu erhöhen.

Zur Stützung dieses Prozesses wurde im Juli 2011 der Gemeinsame Runderlass der Staatskanzlei, des Wirtschafts- und des Umweltministeriums „Grundsätze für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung“ (WEE) in Kraft gesetzt. Der Erlass hat zwar bindende Wirkung nur in Genehmigungsverfahren, er enthält darüber hinaus aber Hinweise und Empfehlungen für planende Gemeinden. Zahlreiche im Vorgängererlass enthaltene Restriktionen sind aufgehoben oder zurückgenommen worden.

Diese Entwicklung hat auf allen staatlichen Planungsebenen, insbesondere aber bei den Kommunen, zu verstärkten Planungsanstrengungen geführt. Bundesweit bemühen sich Städte und Gemeinden, durch die Darstellung neuer Konzentrationszonen der Windenergie substantiell und in einer städtebaulich geordneten Weise Raum zu geben.

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordneter	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
_____	_____	_____	_____	_____	_____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Insgesamt ist durch den neuen Windenergie-Erlass eine stärkere Dynamik beim Bau von Windenergieanlagen zu erwarten. Für das Gladbecker Stadtgebiet lagen bis Ende des Jahres 2011 Anträge zum Bau von drei Windenergieanlagen bei der Unteren Immissionschutzbehörde der Kreisverwaltung Recklinghausen als zuständiger Genehmigungsbehörde vor. Daraufhin wurde seitens der Stadtverwaltung Gladbeck vorgeschlagen, nicht nur auf Einzelanträge zu reagieren, sondern das Thema Windenergienutzung für das gesamte Stadtgebiet systematisch zu regeln.

Zu diesem Zweck steht das Instrument eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes gem. § 5 Abs. 2b BauGB zur Verfügung, in dem Konzentrationszonen für Windenergieanlagen dargestellt werden können. Eine solche Darstellung stellt gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB dann auch einen

öffentlichen Belang dar, der dem Bau von Windenergieanlagen an anderer Stelle in der Regel entgegensteht. Voraussetzung hierfür ist, dass ein schlüssiges Plankonzept erarbeitet wird, das auf einer Untersuchung des gesamten Gemeindegebietes basiert.

Der Planungs- und Bauausschuss der Stadt Gladbeck ist der Anregung der Verwaltung gefolgt und hat in seiner Sitzung am 1.7.2011 den Aufstellungsbeschluss für den sachlichen Teilflächennutzungsplan „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ gefasst. Der Beschluss ist am 12.7.2011 im Amtsblatt der Stadt Gladbeck (Ausgabe 15/11) öffentlich bekannt gemacht worden.

Einleitende Untersuchungen

Zuerst wurde das gesamte Stadtgebiet auf Flächen untersucht, die für eine Darstellung als Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in Frage kommen könnten. Die Untersuchung, die durch das Büro für Regionalanalyse (BFR) aus Dortmund durchgeführt wurde, ist Bestandteil dieser Begründung.

Im ersten Untersuchungsschritt wurden die Bereiche bestimmt, die außerhalb der Mindestabstandsflächen zu Siedlungsbereichen der Stadt Gladbeck und angrenzender Nachbarstädte liegen. Hierdurch konnten zunächst drei Suchräume bestimmt werden, die anschließend einer näheren Betrachtung hinsichtlich ihrer Eignung als Standorte für Windenergieanlagen unterzogen wurden. Es handelt sich um die Suchräume

- südwestlich Alt-Rentfort / westlich Ellinghorst
- nördlich des Innovationszentrums Wiesenbusch / östlich A 31 sowie
- eine Teilfläche der Mottbruchhalde.

Beteiligungsverfahren

Mit den drei Suchräumen wurde das frühzeitige Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt, in dem z.T. umfangreiche Stellungnahmen von einzelnen Trägern öffentlicher Belange abgegeben wurden. Hier sind vor allem die Stellungnahmen des Regionalverbandes Ruhr, der Bezirksregierungen Münster und Arnsberg und der Kreisverwaltung Recklinghausen zu nennen.

Während bei den Teilflächen südwestlich Rentfort und nördlich Wiesenbusch keine grundlegenden Bedenken vorgebracht wurden, ist bei der Teilfläche auf der Mottbruchhalde von den genannten Behörden und Trägern öffentlicher Belange auf eine Vielzahl von noch zu klärenden Aspekten und offenen Fragen hingewiesen worden. Hier sind vor allem die Vereinbarkeit des Baus von Windenergieanlagen

- mit dem noch bis 2013 laufenden Schüttbetrieb der Halde,

- mit der Ausgestaltung der Halde als Landschaftsbauwerk und Landmarke,
- mit der Naherholungsfunktion und den Rekultivierungszielen des Haldenbereiches sowie
- mit den Zielen des Landschaftsschutzgebietes und des Naturschutzes

zu nennen.

Die Anregungen wurden von der Stadtverwaltung Gladbeck ausgewertet.

Gegen die Ausweisung einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen auf der Mottbruchhalde sprachen die mittel- bis langfristigen Entwicklungsvorstellungen der Stadt Gladbeck im Rahmen des Projekts „Gladbecker Freizeitlandschaften“, die Überformung der angestrebten Landmarke „Vulkankegel“ und die aufgrund der exponierten Lage vergleichsweise massiven Auswirkungen einer Konzentrationszone für Windenergieanlage im Bereich der Halde auf das Landschaftsbild. Die o.g. Bedenken der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden von der Stadt Gladbeck zur Kenntnis genommen. Sie spielen jedoch bei der Entscheidung gegen die Ausweisung der Mottbruchhalde als Konzentrationszone nur eine untergeordnete Rolle.

Im Vergleich zu dem nach der Vorentwurfsplanung nicht weiterverfolgten Standort Mottbruchhalde waren die beiden Flächen im Westen des Stadtgebietes als gering konfliktbehaftet einzustufen. Es handelt sich im Wesentlichen um landwirtschaftlich genutzte Flächen in nicht exponierter Lage. Unmittelbar angrenzende empfindliche Naturräume sind dort nicht vorhanden. Es bestehen darüber hinaus auch keine Planungsabsichten der Stadt Gladbeck in diesen Freiraumbereichen, die mit einer Windenergienutzung abgewogen werden müssen. Dies stellt sich im Süden des Gladbecker Stadtgebietes anders dar, da hier mittel- bis langfristige Entwicklungsabsichten in die Abwägung mit eingestellt werden müssen, die für die Attraktivitätssteigerung der Stadt Gladbeck bei der Freizeit- und Freiraumentwicklung einen hohen Stellenwert einnehmen.

Zwischen den beiden Flächen im Westen des Stadtgebietes und der Fläche auf der Mottbruchhalde bestehen also aus Sicht der Stadt Gladbeck deutliche Unterschiede im Hinblick auf Umfang und inhaltliche Schwere der im frühzeitigen Beteiligungsverfahren eingegangenen Anregungen der Träger öffentlicher Belange sowie bezüglich städtischer Planungsabsichten.

Die Ausweisung einer Konzentrationszone auf der Mottbruchhalde sollte deswegen aus Sicht der Stadtverwaltung Gladbeck nicht weiter verfolgt werden.

Der Stadtplanungs- und Bauausschuss der Stadt Gladbeck folgte in seiner Sitzung am 30.8.2012 dieser Empfehlung und beschloss die Weiterführung des Planungsverfahrens mit den beiden Flächen „nördlich Wiesenbusch“ und „südwestlich Rentfort“.

Die Fläche „südwestlich Rentfort“ konnte nach dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren unverändert im weiteren Planungsverfahren übernommen werden, die Fläche „nördlich Wiesenbusch“ wurde wegen einer Anregung der Forstbehörde und eines Hinweises auf einen Wanderfalkennistplatz an einem der Schornsteine des Pilkingtonwerkes in ihrem Zuschnitt angepasst.

Im weiteren Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB sind von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange keine Hinweise zu den beiden Flächen „nördlich Wiesenbusch“ und „südwestlich Rentfort“ eingegangen, die Änderungen erforderlich gemacht hätten.

Im Beteiligungsverfahren wurden mehrere Stellungnahmen abgegeben, die sich auf die Herausnahme der Fläche auf der Mottbruchhalde bezogen. Die Stellungnahmen wurden von der Mingas-Power GmbH für die Antragsteller der beiden Windenergieanlagen auf der

Mottbruchhalde abgegeben sowie von der Steag, der RAG und der Bezirksregierung Arnsberg.

Die umfangreichen Ausführungen der Mingas Power GmbH, in denen versucht wird, die Einwendungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu widerlegen, wurde von den Antragstellern auch den Trägern öffentlicher Belange zugestellt, deren Stellungnahmen von der Stadtverwaltung Gladbeck in der Auswertung der frühzeitigen Trägerbeteiligung zitiert, geteilt und berücksichtigt worden waren.

Da der Bereich der Mottbruchhalde in der Offenlage nicht mehr Bestandteil des Planverfahrens war, erfolgte keine vollständige Reaktion der angeschriebenen Träger öffentlicher Belange auf die Stellungnahme der Mingas-Power GmbH mehr. Nur zwei Behörden äußerten sich noch einmal explizit zur Herausnahme der Fläche auf der Mottbruchhalde:

Die Bezirksregierung Arnsberg hält mit Schreiben vom 17.10.1012 eine Verwirklichung des WEA-Projektes auf der Mottbruchhalde durchaus für möglich und sieht aus bergbehördlicher Betroffenheit keine Veranlassung, auf eine Ausweisung des Bereichs Mottbruchhalde als Konzentrationszone für Windenergie zu verzichten.

Die Kreisverwaltung Recklinghausen bekräftigte Ihre ablehnende Stellungnahme zum Standort Mottbruchhalde aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren.

Auch im Ergebnis der Offenlage bleibt die Stadtverwaltung dabei, eine Konzentrationszone für Windenergieanlagen auf der Mottbruchhalde nicht auszuweisen. Ausschlaggebend hierfür sind

- die nach wie vor bestehenden Bedenken im Hinblick auf die städtischen Entwicklungsabsichten und die damit verbundene Vereinbarkeit der zukünftigen Freizeit- und Freiraumnutzung mit der Windenergienutzung,
- die Offenhaltung des noch abzustimmenden, weiteren Entwicklungsprozesses der Gestaltung der Mottbruchhalde als Landschaftsbauwerk und Landmarke,
- die aufgrund der exponierten Lage von Windenergieanlagen auf der Halde stärker ins Gewicht fallenden optischen Beeinträchtigungen und Auswirkungen auf das Landschaftsbild,
- die im Beteiligungsverfahren eingegangenen Hinweise zum Bereich der Mottbruchhalde, die zeigen, dass es sich hier um ein sehr facettenreiches und komplex zu beurteilendes Gebiet handelt, dessen Gesamtbeurteilung noch einen erheblichen Planungs- und Entwicklungsbedarf erfordert.

Vor dem Feststellungsbeschluss ist über die nachfolgend aufgeführten Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB, aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB zu beraten und zu entscheiden.

Stellungnahmen zu den Anregungen, die im Planungsverfahren eingegangen sind.

Anregungen zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ wurden im Verfahren der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vorgebracht.

A) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurden nachstehend aufgeführte Anregungen bzw. Hinweise vorgebracht:

1) Stefan und Juliane Gritsch (Anwohner der Welheimerstraße) - 10.7.2012

Die Anwohner der Welheimerstraße verweisen auf die im Vorentwurf dargestellte potentielle Konzentrationszone im Bereich der Mottbruchhalde und äußern ihre Sorge über mögliche Beeinträchtigungen durch Schattenwurf in den Morgenstunden und an sonnigen Tagen. Sie bitten darum, die Bedenken in die Planungen und Emissionsprüfungen einzubeziehen, und ggf. Maßnahmen zur Vermeidung des Schattenwurfes zu treffen. Dies könnte nach Ansicht der Einwender durch Verlagerung, Verkleinerung oder zeitweises Abschalten der Anlage erreicht werden.

Prüfung der Anregung:

Bei der Konzentrationszonenplanung wurden Mindestabstände von 450 Metern zu Wohnsiedlungsflächen und 300 Meter zu Einzelwohnstandorten berücksichtigt. Die gewählten Mindestabstände gehen von einem Standardanlagentyp von 150 Metern Gesamthöhe aus. Durch die Wahl eines dreifachen Abstandes der Konzentrationszone von Wohnsiedlungsflächen soll sichergestellt werden, dass die Windenergieanlagen keine optisch bedrängende Wirkung gegenüber der Wohnnutzung entfalten können.

Eine detaillierte Prüfung der Beeinträchtigungen die durch eine Windenergieanlage hervorgerufen werden können (z.B. durch Schattenwurf oder Geräuschemissionen) müsste im Zuge eines konkreten Antragsverfahrens für die Errichtung einer Windenergieanlage geprüft werden. Die Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in einem Flächennutzungsplan ersetzt nicht die Einzelfallprüfung in Genehmigungsverfahren und die dort vom Antragsteller zu erbringenden gutachterlichen Nachweise, dass die gesetzlich gültigen Grenzwerte eingehalten werden.

Da die Darstellung einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen im Bereich der Mottbruchhalde nicht mehr verfolgt wird, ist eine Beeinträchtigung der Anwohner im Bereich der Welheimerstraße auszuschließen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

2) Stefan Müller (Anwohner der Ulmenstraße) – 11.7.2012

Der Bürger bemängelt Frist und Zeitpunkt der Offenlegung sowie die Art der Mitteilung der Bürger über diese Offenlegung.

Darüber hinaus wird angemerkt, dass im vorliegenden Fachbeitrag des „Büros für Regionalanalyse (BFR)“ ein Bezug zur gültigen Fassung des Raumordnungsgesetzes (ROG) fehlt. In § 2 „Grundsätze der Raumordnung“, Abs. 2, sei dort dezidiert der Nutzen der Allgemeinheit und die Wertigkeit des Kultur- und Landschaftsraums weit über das Maß des vorgelegten Gutachtens beschrieben. Ausdrücklich werde dort zwischen dem Wohl der Allgemeinheit und privatwirtschaftlichen Interessen unterschieden. Die Einbeziehung der aufgeführten Parameter des § 2 ROG sei bei der Mottbruchhalde, als geplante Landmarke, zwingend erforderlich.

Im direkten Vergleich mit den Nachbarkommunen Gladbecks, die sich bereits mit Landmarken profilierten und identifizierten, würde den Gladbecker Bürgern mit der Errichtung von Windenergieanlagen auf der Mottbruchhalde, eine einmalige Chance genommen werden. Eine Darstellung als Konzentrationszone für Windenergieanlagen würde den unwiederbringlichen Verzicht auf eine bedeutsame und individuelle Örtlichkeit für Freizeit- und Erholung bedeuten. Es wird in diesem Zusammenhang die Frage aufgeworfen, warum

bestimmte Kommunen im Ruhrgebiet eine touristisch und wirtschaftlich hoch interessante Landmarke als Ausflugsziel erhalten und warum diese Chance der Stadt Gladbeck durch den Bau von standardisierten Windenergieanlagen genommen werde.

Abschließend wird angemerkt, dass die Aufstellung von Windenergieanlagen auf der Mottbruchhalde nicht in das Konzept des Urhebers Lodewijk Baljon passe. Es wird bemängelt, dass die Urheberrechte zur geplanten Vulkan-Halde im BFR-Gutachten keine Berücksichtigung finden.

Prüfung der Anregung:

Zunächst einmal ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der im Juni 2012 durchgeführten Beteiligung noch nicht um die Offenlegung gem. § 4 (1) BauGB, sondern um die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 (1) BauGB) handle. Der Zeitpunkt, die Dauer und die Art der Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sind rechtlich nicht zu beanstanden. Die der frühzeitigen Beteiligung zugrunde liegende Planung wurde in öffentlicher Sitzung im Ausschuss diskutiert. Der Zeitpunkt und die Dauer der frühzeitigen Beteiligung wurden ortsüblich bekannt gemacht und parallel dazu ausführlich in der Tagespresse behandelt.

Die inhaltlichen Einwände gegen den in der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung präsentierten Vorentwurf der Konzentrationszonenplanung werden zur Kenntnis genommen. Der beschriebene Konflikt zwischen der Darstellung einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen und dem Ziel, eine prägnante Landmarke für Gladbeck zu errichten und eine attraktive Freizeit- und Erholungsfläche zu erhalten, kann aus Sicht der Verwaltung nachvollzogen werden. Dies hat neben weiteren Gründen dazu geführt, dass im Zuge der weiteren Konzentrationszonenplanung keine Windenergieanlagen auf der Mottbruchhalde mehr vorgesehen sind. Da der Standort Mottbruchhalde nicht mehr als Konzentrationszone dargestellt werden soll, erübrigt sich eine vertiefende Auseinandersetzung mit den weiteren Einwendungen des Bürgers.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

3) Hans Jürgen Schmidke (Welheimer Straße) – 9.7.2012

Ein Anwohner der Welheimer Straße wendet sich gegen die Darstellung einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen im Bereich der Mottbruchhalde. Er weist auf den Konflikt mit der umgebenden Bebauung und mit der zukünftigen Nutzung der Halde hin.

Östlich der Halde befänden sich geschlossene Siedlungsbereiche und westlich der Halde eine Splittersiedlung. Zudem wird auf die an die Mottbruchhalde angrenzende Wohnbebauung auf Bottroper Gebiet verwiesen. Aufgrund der Höhenlage werde die optisch bedrängende Wirkung und die Geräuschbelästigung stärker sein als von einer Windenergieanlage auf gleicher Ebene mit der Wohnbebauung. Es wird befürchtet, dass der Schattentwurf und der „Flackereffekt“ sehr weit reichend und umfangreich sein werde. Zudem sei die nächtliche Blitzbeleuchtung deutlich belästigender. Der Schall würde von der Höhenlage weiter tragen und im Nahbereich stärker wirken. Die optische Wirkung sei auffälliger. Demzufolge müsse mit größeren Abständen geplant werden als bei Anlagen in der gleichen Ebene.

Es wird darum gebeten, auch die Planungsbehörden und Öffentlichkeit in Bottrop Boy anzuhören.

Des Weiteren weist der Anwohner auf die Nähe zu den an die Halde grenzenden Naturschutzgebieten hin. Fertig geschüttete Halden würden als Erholungsgebiet und für Freizeiti-

taktivitäten genutzt. Das schließe einen Standort für Windkraftträder aus. Wenn die Windenergieanlagen gebaut würden, seien die Nutzung als Freizeitgebiet und die Ausweisung eines Naturschutzgebietes auf der Halde nicht mehr möglich. Damit würde ein durchgehendes Naturschutzgebiet von Wittringen bis zum Grünzug C und der Halde 19 verhindert. Die Nutzung durch die Öffentlichkeit und die Erreichbarkeit des Vulkankraters wäre eingeschränkt.

Abschließend weist der Anwohner darauf hin, dass Windenergieanlagen mit 180 m Höhe in Ballungsräumen kaum realisierbar seien und dass es wenig Sinn mache, Windenergiestandorte innerhalb von Grünzügen anzuordnen.

Prüfung der Anregung:

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass negative Effekte, wie die erdrückende Wirkung und Beeinträchtigungen durch Schattenwurf bei höher gelegenen Windenergieanlagen stärker auf die angrenzende Bebauung wirken als bei Anlagen, die niveaugleich zur angrenzenden Wohnbebauung errichtet werden. Zudem ist es nachvollziehbar, dass die Fernwirkung der Anlagen (z.B. die Sichtbarkeit der nächtlichen Beleuchtung) deutlich ausgeprägter sein wird als bei einer niveaugleichen Anlage.

Ob eine Beeinträchtigung des angrenzenden Naturschutzgebietes vorliegt kann aus Sicht der Stadt Gladbeck nicht abschließend beurteilt werden. Einen entsprechenden Hinweis zu der Unvereinbarkeit der Darstellung einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen mit dem angrenzenden Naturschutzgebiet Natroper Feld hat jedenfalls der Kreis Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung eingebracht.

Da der Standort Mottbruchhalde nach Abschluss der frühzeitigen Beteiligungsphase jedoch nicht weiter verfolgt werden soll, wird auf die weiteren Ausführungen des Anwohners zu diesem Standort nicht näher eingegangen.

Auf die abschließende Bemerkung, dass Windenergieanlagen mit einer Höhe von 180 Metern in Ballungsräumen nicht machbar seien, ist anzumerken, dass die vorliegende Flächennutzungsplanung von einer Anlagenhöhe von 150 Metern ausgeht. Die Identifizierung geeigneter Standorte stellt sich dennoch in verdichteten Ballungsräumen deutlich schwieriger dar, als in ländlichen Bereichen. Dies hat zur Folge, dass bei der Analyse des Büros BFR im gesamten Gladbecker Stadtgebiet nur drei potentielle Eignungsbereiche für Konzentrationszonen ermittelt werden konnten und von diesen Bereichen nur zwei Bereiche als Konzentrationszonen für Windenergie dargestellt werden sollen.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass die Stadt Bottrop als potentiell von der Planung betroffene Nachbarkommune im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Planung beteiligt wurde.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

4) Andreas Willmes – 9.7.2012

Grundsätzlich wird es begrüßt, dass Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Gladbecker Stadtgebiet ausgewiesen werden. Nur durch sie lasse sich ein Wildwuchs von Windrädern in Gladbeck verhindern.

Der von der Stadtverwaltung vorgelegte Entwurf eines sachlichen Teilflächennutzungsplans erscheint dem Einwender jedoch insoweit fehlerhaft, dass der Abstand der vorgeschlagenen Windvorrangflächen zu Wohngebieten und Splittersiedlungen zu gering bemessen wurde.

Bei der Festlegung der Flächen, auf denen Windenergieanlagen gebaut werden dürfen, sei der Schutz der Nachbarschaft vor optisch bedrängender Wirkungen und erheblichen

Geräuschbelästigungen angemessen zu gewährleisten. Das Oberverwaltungsgericht Münster sehe erst einen Abstand zu einer geschlossenen Wohnbebauung als unproblematisch an, der mindestens das Dreifache der Gesamthöhe beträgt. Für den im Außenbereich Wohnenden gelte nach dem OVG-Urteil als grober Anhaltspunkt, dass ein Abstand geringer als das Zweifache der Anlagenhöhe überwiegend eine dominante und optisch bedrängende Wirkung entfalte.

Inzwischen seien Anlagen mit einer Gesamthöhe von 200 m als Stand der Technik anzusehen. Um auf der sicheren Seite zu sein, erscheine daher bei der Ausweisung von Flächen, auf denen Windräder errichtet werden dürfen, Pufferzonen von mindestens 600 m zu Wohngebieten bzw. 400 m zu Splittersiedlungen und Einzelhöfen als angemessen. Im vorgelegten Entwurf betrügen die Pufferzonen lediglich 450 m bzw. 300 m. Dies sei zu wenig. Daher sei zu befürchten, dass der sachliche Teilflächennutzungsplan, den die Stadtverwaltung vorgelegt hat, nicht zu der gewünschten Akzeptanz von Windenergieanlagen in Gladbeck führen wird.

Prüfung der Anregung:

Die Einschätzung, dass eine Konzentrationszonenplanung sinnvoll ist, um eine ungesteuerte Ausbreitung von Windenergieanlagen zu vermeiden, wird geteilt. Ohne eine Steuerung über den Flächennutzungsplan sind Windenergieanlagen nach § 35 (1) BauGB privilegiert. Sie sind demnach im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Durch die Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan wird die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen auf diese ausgewählten Standorte beschränkt. Einer Errichtung an anderer Stelle stehen dann öffentliche Belange entgegen.

Die Einschätzung, dass die Abstände der vorgeschlagenen Konzentrationszonen zu Wohngebieten und Splittersiedlungen zu gering bemessen wurde, wird nicht geteilt.

Wie in der Erläuterung zum sachlichen Teilflächennutzungsplan erläutert wird, geht die Stadt Gladbeck bei Ihrer Planung von einem Standardanlagentyp von 150 Metern aus.

Es ist zwar zutreffend, dass heute durchaus Anlagen geplant und errichtet werden, die deutlich höher als 150 Meter sind. Anlagen mit einer Höhe von 150 Metern entsprechen jedoch noch immer dem Stand der Technik und können zweifelsfrei wirtschaftlich betrieben werden. Angesichts der begrenzten Fläche des Gladbecker Stadtgebietes wäre es nicht zielführend, bei der Konzentrationszonenplanung von extrem großen Anlagen mit 200 Meter Höhe auszugehen.

Ausgehend von der gewählten Standardanlagenhöhe von 150 Metern wurden durch die Stadt Gladbeck die Abstände zu Wohnsiedlungsflächen und Einzelwohnstandorten ermittelt. Wie in dem Schreiben des Bürgers richtig angeführt wird, geht das OVG Münster nach aktueller Rechtsprechung bezüglich des Kriteriums der optisch bedrängenden Wirkung davon aus, dass bei einem dreifachen Abstand zu Wohnsiedlungsbereichen bzw. bei einem zweifachen Abstand zu Einzelwohnstandorten eine erdrückende Wirkung nicht anzunehmen ist. Da die Stadt Gladbeck bei ihrer Konzentrationszonenplanung von Standardanlagen mit einer Höhe von 150 Metern ausgeht, tragen die gewählten Mindestabstände von 450 Metern bzw. 300 Metern der Rechtsprechung des OVG Münster Rechnung.

Sollten innerhalb einer ausgewiesenen Konzentrationszone dennoch Windenergieanlagen geplant sein, die höher als 150 Meter sind, müsste vom Antragsteller im Zuge des Genehmigungsverfahrens nachgewiesen werden, dass eine optisch erdrückende Wirkung nicht eintreten wird. Dies wird nur durch einen größeren Abstand von den schutzwürdigen Nutzungen erreicht werden können. Das bedeutet, dass z.B. eine 200 Meter hohe Anlage nicht am Rand der Konzentrationszonen errichtet werden könnte.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

5) Vom Rechtsanwaltsbüro Redeker Sellner Dahs wurde im Auftrag der Antragsteller von Windenergieanlagen auf der Mottbruchhalde eine Stellungnahme abgegeben.

Rechtsanwaltsbüro Redeker Sellner Dahs – 5.7.2012

Das Rechtsanwaltsbüro weist darauf hin, dass es die Mingas-Power GmbH, Rütterscheider Straße 1-3 in 45128 Essen im Zusammenhang mit der beantragten Erteilung eines Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides gem. § 4 BImSchG hinsichtlich des Standortes für 2 Windenergieanlagen in der Stadt Gladbeck („Mottbruchhalde“) vertritt und nimmt wie folgt Stellung.

„Den nunmehr ausweislich der Amtlichen Bekanntmachung vom 20.06.2012 vorliegenden Unterlagen haben wir entnommen, dass es dem Grunde nach vorgesehen ist, die „Mottbruchhalde“ als Konzentrationszone für Windenergieanlagen vorzusehen und planungsrechtlich abzusichern. Dies wird begrüßt. Zum Zwecke der Berücksichtigung im erforderlichen Abwägungsprozess sind wir gebeten worden, eine Stellungnahme abzugeben. Sollte es erforderlich sein, eine auf uns lautende Vollmacht vorzulegen, bitte ich um ausdrücklichen Hinweis. Ich würde dann die aus Ihrer Sicht erforderliche Vollmacht selbstverständlich nachreichen.

1. Bereits im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren gem. § 14 BImSchG hatten wir den Kreis Recklinghausen im konkreten Zusammenhang mit dem Zurückstellungsantrag der Stadt Gladbeck darauf hingewiesen, dass einzelne in dem vom Stadtplanungs- und Bauausschuss der Stadt Gladbeck am 01.07.2011 gefassten Aufstellungsbeschluss berücksichtigten „Aspekte“ planungsrechtlich irrelevant seien. Daran ändert der Inhalt des Begründungsentwurfs zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ (Stand: 06.06.2012) nichts.

Ob es sich bei der „Mottbruchhalde“ um ein „Landschaftsbauwerk“ handelt oder handeln soll, kommt und wird es nicht ankommen. Ebenso wenig führt der Hinweis weiter, dass die „Schüttung als Vulkankegel“ das Ergebnis eines Wettbewerbs gewesen sei, der während des ehemaligen IBA-Projekts „Halde im Wandel“ durchgeführt wurde.

Entscheidend ist in diesem Zusammenhang letztlich, dass die „Mottbruchhalde“ unter Bergaufsicht steht. Darauf hat die Stadt Gladbeck richtigerweise im Schreiben vom 08.09.2011 selbst hingewiesen.

Das beabsichtigte Vorhaben auf der „Mottbruchhalde“ findet die volle Zustimmung der für die Bergaufsicht Verantwortlichen und wird in der laufenden Abschlussbetriebsplanung Berücksichtigung finden. Aus heutiger Sicht ist es darüber hinaus als ausgeschlossen zu betrachten, dass die Stadt Gladbeck Verfügungsbefugnis über die „Mottbruchhalde“ erhalten wird.

Insofern dürften sich die Vorstellungen der Stadt Gladbeck, „einen attraktiven Freiraum und Freizeitbereich mittel- bis langfristig zu entwickeln“, bezogen auf die „Mottbruchhalde“ nur im Einvernehmen mit dem Eigentümer (RAG-DSK) unter Berücksichtigung der von diesem angestrebten Folgenutzung „Erneuerbare Energien“ verwirklichen lassen.

Unberücksichtigt geblieben ist ausweislich des Begründungsentwurfs (Stand: 06.06.2012) ganz offensichtlich auch, dass die bisher vorgesehene Haldenoberflächengestaltung nicht mehr aktuell ist, weil die erforderlichen Materialmengen nicht mehr zur Verfügung stehen.

Zu der gesamten „bergrechtlichen Problematik“ werden sich sicher sowohl die Bergbehörde als Träger öffentlicher Belange als auch die für die Bergaufsicht Verantwortlichen im Verfahren äußern.

2. Richtigerweise wird im Begründungsentwurf (Stand: 06.06.2012) darauf hingewiesen, dass sämtliche planungsrechtlichen Aspekte im Verlaufe des Planaufstellungsverfahrens zu klären sein werden. Dazu ist uns aufgefallen, dass der „Fachbeitrag zur Ermittlung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in der Stadt Gladbeck“ des Büros für Regionalanalyse (BFR) mit Stand Dezember 2011 unvollständig sein dürfte. Wenn unter den „Empfehlungen“ (Bl. 40) zusammenfassend ausgeführt wird, dass hinsichtlich des Suchraums „Mottbruchhalde“ eine Vielzahl von Restriktionen angenommen werden müssten, die eine weitere Einzelfallprüfung erforderten, ist dies sicher nicht zutreffend. Das BFR hatte aber offensichtlich keine Kenntnis vom Inhalt des Antrags gem. § 4 BImSchG und den in diesem Zusammenhang ausgearbeiteten und als Antragsbestandteil vorgelegten Unterlagen.

Seit der Beteiligung der Stadt Gladbeck im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens muss der Inhalt sowohl des Landschaftspflegerischen Begleitplans als auch der Inhalt der Artenschutzprüfung u.a. (jeweils Stand Juni 2011) als bekannt vorausgesetzt werden. Die vom Kölner Büro für Faunistik ausgearbeiteten Gutachterlichen Stellungnahmen hätten schon vom BFR anlässlich der Ausarbeitung des Fachbeitrags berücksichtigt werden können und müssen.

Das Kölner Büro für Faunistik wurde gebeten, sich sowohl mit dem Fachbeitrag des BFR als auch den Entwürfen des Umweltberichtes und der artenschutzrechtlichen Vorprüfung zu befassen, also mit den Unterlagen, die als Anlagen Gegenstand des Begründungsentwurfs zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ (Stand: 06.06.2012) sind. Das Kölner Büro für Faunistik kommt zu dem Ergebnis, dass im Vergleich mit den von dem Gutachterbüro Dr. Bergen & Fritz GbR (ecoda) ausgearbeiteten Unterlagen keine nennenswerten Aspekte aufgezeigt wurden, die nicht bereits im laufenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ausweislich der vollständigen Antragsunterlagen berücksichtigt worden sind. „Restriktionen durch unterschiedliche Nutzungsansprüche“ sind demgemäß nicht ersichtlich.

Nur zur Klarstellung: Dieser Befund ist dem Fachbeitrag nicht „vorwerfbar“. Schließlich geht es auf der Grundlage der Vorgaben eines Flächennutzungsplanes immer darum, Einzelheiten eines konkreten Vorhabens in dem zwingend erforderlichen Genehmigungsverfahren abschließend zu klären (Vorrang des Fachplanungsrechts), und zwar unabhängig davon, wie hoch die Untersuchungsdichte im Verfahren auf Aufstellung eines Flächennutzungsplanes (hier: Teilflächennutzungsplan Konzentrationszonen Windenergie) ist.

Die Stadt Gladbeck hat im vorliegenden Einzelfall den Vorteil, sich im Rahmen der zu treffenden Abwägungsentscheidung den Inhalt der Antragsunterlagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu eigen zu machen. Anderenfalls wäre es erforderlich, zusätzliche einzelfallbezogene Sonderprüfungen zu veranlassen, um ausreichende Grundlagen für die speziellen Abwägungsentscheidung zu ermitteln. Grundsätzlich kann dies nicht Aufgabe des Plangebers sein. Es sollte aber darüber Klarheit herrschen, um von vornherein ein Abwägungsdefizit mangels ordnungsgemäßer Entscheidungsgrundlagen zu vermeiden. Die Abwägungsentscheidung könnte sich sonst als rechtsfehlerhaft erweisen.

3. Abschließend möchte ich nur der Vollständigkeit halber darauf hinweisen, dass sich möglicherweise Ansprüche auf Planungsschadensersatz ergeben könnten, wenn es zu

keiner Konzentrationszone für Windenergieanlagen im Bereich der „Mottbruchhalde“ kommen wird.

Es dürfte Einigkeit darüber bestehen, dass im Zeitpunkt des Antrags auf immissionschutzrechtliche Genehmigung das Vorhaben planungsrechtlich zulässig gewesen ist. Würde über den Weg einer Flächennutzungsplanänderung das Vorhaben verhindert, dürften die Voraussetzungen für einen Planungsschadensersatz gegeben sein.

Dies als unsere Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB. Wir bitten, unsere Argumente im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Für Rückfragen und zusätzliche Erläuterungen stehen wir selbstverständlich zur Verfügung.“

Prüfung der Anregung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die im Vorentwurf der Konzentrationszonenplanung (Stand: „frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit“) vorgesehene Ausweisung der Mottbruchhalde als Konzentrationszone für Windenergieanlagen begrüßt wird. Nach Abwägung aller relevanten Belange hat sich die Stadt Gladbeck im weiteren Verlauf der Planung jedoch dazu entschieden, auf die Darstellung des Bereiches Mottbruchhalde als Konzentrationszonen für Windenergieanlagen zu verzichten.

Trotz der Nichtausweisung der Konzentrationszone Mottbruchhalde wird der Windenergie substantiell Raum gegeben. Die Stadt bedient sich im Rahmen des Abwägungsvorgangs der vom Bundesverwaltungsgericht vorgeschlagenen und teils von der Rechtsprechung der Instanzgerichte für verbindlich erklärten Methode (OVG Berlin-Brandenburg, Urteil v. 24.2.2011, NuR 2011, 794). Zunächst sind vom gesamten Planungsraum die Flächen abgezogen worden, die aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen sind („harte Tabukriterien“). Danach sind anhand der von der Gemeinde selbst entwickelten Kriterien die ungeeigneten Flächen ebenfalls abgezogen worden („weiche Tabukriterien“). Die daraufhin verbleibenden Potenzialflächen werden als Konzentrationszonen dargestellt. Bei der Entwicklung der „weichen Tabukriterien“ hat es die Stadt insbesondere hinsichtlich der immissionsschutzrechtlichen Achtungsabstände bei den für die Einhaltung des Rücksichtnahmegebots unbedingt notwendigen Mindestabständen belassen (dreifacher Abstand einer 150 m hohen Anlage zu Wohnsiedlungen, einfacher Abstand zu Einzelwohnhäusern). Das wirkt sich bereits auf dieser Stufe zu Gunsten der Windenergie aus. Eine planerische Kompromisslösung für die Mottbruchhalde scheidet ersichtlich aus. Denkbar wäre es, die Mottbruchhalde als Konzentrationszone zwar darzustellen, die Ausweisung aber zum Schutz des Landschaftsbildes mit einer spürbaren Höhenbegrenzung zu versehen. Die Grundstückseigentümerin und die potentielle Betreiberin haben aber wiederholt klargestellt, dass ein anderes Anlagenkonzept – etwa mit nur einer Windenergieanlage oder mit Anlagen einer deutlich geringeren Höhe als 180 m – aus wirtschaftlichen Gründen generell ausscheide.

Die Auffassung, dass es bei der weiteren Planung oder Abwägung nicht darauf ankomme, ob es sich bei der Mottbruchhalde um ein Landschaftsbauwerk handelt oder handeln soll und dass der Hinweis, dass die „Schüttung des Vulkankegels“ das Ergebnis eines Wettbewerbs gewesen sei nicht weiterführe, wird von der Stadt Gladbeck nicht geteilt. Ziel der Stadt Gladbeck ist es, im Bereich der Mottbruchhalde eine Landmarke zu erhalten, die neben dem Wiedererkennungswert und der identifikationsstiftenden Wirkung auch für Freizeit- und Erholungsaktivitäten nutzbar ist. Diese Zielsetzung wurde bereits bei den Planungen im Rahmen der Internationalen Bauausstellung Emscherpark formuliert und berücksichtigt. Die Idee der Schüttung als Vulkankegel war Ergebnis eines Wettbewerbes und ist dementsprechend auch im Konsens mit allen Beteiligten in den bergrechtlichen Rahmenbetriebsplan eingeflossen. Auch wenn dem Vernehmen nach, bzw. Ihren Ausführ-

rungen zufolge die Schüttmengen nicht mehr ausreichen, um die bisher vorgesehenen Haldenoberflächengestaltung vorzunehmen, wurde bisher nicht in Frage gestellt, dass die grundsätzliche Zielsetzung einer Vulkanschüttung weiterverfolgt werden soll.

Der Hinweis auf die Einbeziehung der beiden Windenergieanlagen auf der Mottbruchhalde in einen bergrechtlichen Abschlussbetriebsplan führt hier nicht weiter. Die Bauleitplanung der Stadt wird durch die Bergaufsicht weder ausgeschlossen noch inhaltlich determiniert. Vielmehr wird umgekehrt die Bergaufsicht nur die baulichen Anlagen aufnehmen können, die zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Sonderbetriebsplan bauplanungsrechtlich zulässig sind. Denn die Voraussetzungen des Fachplanungsvorbehalts des § 38 BauGB liegen nicht vor, so dass in diesem Punkt das Bergrecht dem Städtebaurecht folgt. Denn der Abschlussbetriebsplan ist kein sonstiges Zulassungsverfahren mit den Wirkungen einer Planfeststellung für überörtliche Vorhaben.

Eine förmliche Beteiligung der Stadt Gladbeck ist bisher nicht erfolgt. Die Bergaufsicht wird im Zuge des Weiteren bergrechtlichen Verfahrens für die Mottbruchhalde nur die baulichen Anlagen aufnehmen können, die zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Sonderbetriebsplan bauplanungsrechtlich zulässig sind. Insbesondere ist für die Bergbehörde § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zu beachten. Die Vorschrift ist anwendbar, weil die Voraussetzungen des Fachplanungsvorbehalts des § 38 BauGB nicht vorliegen, so dass in diesem Punkt das Bergrecht dem Städtebaurecht folgt. Der Abschlussbetriebsplan ist kein sonstiges Verfahren mit den Rechtswirkungen der Planfeststellung für ein Vorhaben von überörtlicher Bedeutung.

Zu dem Hinweis, dass der Fachbeitrag zur Ermittlung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen des Büros BFR unvollständig sein dürfte und dass die Stadt Gladbeck den im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens eingegangenen landschaftspflegerischen Fachbeitrag hätte berücksichtigen müssen ist anzumerken, dass ein konkreter Antrag gem. § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), der die Genehmigung einzelner konkreter Vorhaben zum Gegenstand hat, von einer gesamtstädtischen Flächennutzungsplanung mit einer denkbaren Vielzahl von Vorhaben zu unterscheiden ist. Der Blickwinkel ist daher nicht identisch. Für die hier vorzunehmende Flächennutzungsplanung, die nicht auf ein bestimmtes Bauvorhaben ausgerichtet ist, ist die vorliegende Untersuchung des Büros BFR nicht zu beanstanden.

Der Hinweis, dass das Kölner Büro für Faunistik bei einer Befassung mit dem Umweltbericht und der artenschutzrechtlichen Prüfung zu dem Ergebnis kommt, dass keine nennenswerten Aspekte aufgezeigt wurden, die nicht bereits im laufenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren berücksichtigt worden seien, wird zur Kenntnis genommen. Auch in diesem Zusammenhang sei darauf verwiesen, dass die hier vorzunehmende Planung nicht nur auf das beantragte Vorhaben der Mingas-Power GmbH ausgerichtet wurde. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass der Umweltbericht und der Artenschutzbericht im Zuge der weiteren Planung noch konkretisiert und vervollständigt wurden. Zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB lagen die Fachgutachten nur als Vorentwurf vor.

Die Rechtsposition der Kanzlei Redeker Sellner Dahs bezüglich der möglichen Ansprüche auf Planungsschadensersatz im Falle einer Nichtausweisung der Mottbruchhalde als Konzentrationszone werden zur Kenntnis genommen. Nach Auffassung der Stadt Gladbeck bestünden diese Ansprüche weder nach § 39 BauGB noch nach § 42 Abs. 1 BauGB.

B) Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Im Zuge des Flächennutzungsplanverfahrens ist in der Zeit vom 8.6.2012 bis 13.7.2012 die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt worden. Im Rahmen dieses Verfahrens wurden von den nachfolgend aufgeführten Behörden Anregungen bzw. Hinweise vorgebracht.

6) Regionalverband Ruhr (als Träger öffentlicher Belange) – 12.7.2012

Der Regionalverband Ruhr gibt zu bedenken, dass aus seiner Sicht die Mindestabstände zur Wohnbebauung sehr niedrig angesetzt sind. Er weist deshalb darauf hin, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für Windenergieanlagen ausreichende Abstände zur Wohnbebauung sicherzustellen sind.

Für den Bereich Mottbruchhalde fasst der Regionalverband Ruhr die bisher öffentlich geäußerten Absichten zur Gestaltung der Halde als Landmarke zusammen. Er empfiehlt, vor Genehmigung von Windenergieanlagen die Endgestaltung der Halde mit allen Betroffenen abschließend zu diskutieren, zu visualisieren und zu beschließen, damit nicht vorab Tatsachen geschaffen werden, die einer überzeugenden Gestaltung der Halde als Landmarke zuwider laufen könnten.

Prüfung der Anregung:

Die gewählten Mindestabstände gehen von einem Standardanlagentyp von 150 Metern Gesamthöhe aus und beziehen sich auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes zur optisch bedrängenden Wirkung von Windenergieanlagen (OVG NRW, Urteil vom 9.8.2006). Richtig an der Stellungnahme des Regionalverbandes Ruhr ist, dass sich die die gewählten Mindestabstände an der Rechtsprechung zum Rücksichtnahmegebot orientieren. Der Gedanke des Vorsorgeprinzips ließe darüber hinaus größere Abstände prinzipiell zu. Größere Abstände als die Mindestabstände gehören zu den sog. „weichen Tabukriterien“. Sie müssen sich an der Vorgabe des Gesetzgebers messen lassen, der Windenergie substantiell Raum zu geben. Größere Abstände führen deshalb tendenziell zu einer Beschneidung der Windenergie. Angesichts der siedlungsstrukturellen Gegebenheiten in Gladbeck mit konfligierenden Nutzungen auf engem Raum ist deshalb davon abgesehen worden, über die Einhaltung des Rücksichtnahmegebots hinausgehende Mindestabstände zugrunde zu legen.

Die Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in einem Flächennutzungsplan ersetzt darüber hinaus nicht die Einzelfallprüfung im Genehmigungsverfahren und die dort vom Antragsteller zu erbringenden gutachterlichen Nachweise, dass die gesetzlich gültigen Grenzwerte eingehalten werden.

Im Windenergieerlass des Landes NRW wird hierzu unter Punkt 8.1.1 ausgeführt:

„Die notwendigen Abstände bei der Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung richten sich insbesondere nach § 50 BImSchG, den Anforderungen an die Einwirkungen durch Schattenwurf und den für die jeweiligen Baugebiete gültigen Werten der TA Lärm. Die Planungsträger haben die Abstände in ihrer Größenordnung, soweit möglich und notwendig, daran zu orientieren, dass sie Abstandswerte festlegen, die bei der Nutzung der Fläche im Hinblick auf den Immissionsschutz „auf der sicheren Seite“ liegen. Die Abstände können in Abhängigkeit von der Anlagenart, der Anlagenzahl und der Schutzwürdigkeit der betroffenen Gebiete (Richtwerte nach der TA Lärm) variieren.“

Die Darstellung einer Konzentrationszone in einem sachlichen Teilflächennutzungsplan besagt deshalb nicht, dass an jedem denkbaren Standort innerhalb einer Konzentrationszone jedwede Windenergieanlage – ungeachtet ihrer Höhe – auch genehmigungsfähig ist. Dieser Nachweis muss vielmehr im folgenden Genehmigungsverfahren individuell erbracht werden.

Die Ausführungen zum Bereich Mottbruchhalde werden zur Kenntnis genommen. Auch die Stadt Gladbeck stuft die Situation im Haldenbereich als klärungsbedürftig ein und hat deswegen im Dezember 2011 die Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit der beantragten Windenergieanlagen bei der zuständigen Genehmigungsbehörde beantragt. Im Zuge der weiteren Planung ist aufgrund der vergleichsweise stärkeren negativen Auswirkungen des Standortes im Vergleich zu den beiden anderen potentiellen Konzentrationszonen entschieden worden, im Bereich der Mottbruchhalde keine Konzentrationszone mehr auszuweisen.

7) Regionalverband Ruhr (als Landesplanungsbehörde) – 8.8.2012

Zur Anpassung an die Ziele der Raumordnung ist im Bereich nördlich Wiesenbusch die Herausnahme eines kleineren Waldbereiches aus der vorgesehenen Konzentrationszone erforderlich, die Fläche südwestlich Rentfort kann unverändert erhalten bleiben.

Zur Fläche auf der Mottbruchhalde weist der Regionalverband Ruhr darauf hin, dass die Aufschüttung der Halde und die landschaftsgerechte Rekultivierung des Haldenkörpers Ziele der Raumordnung sind. Als Fazit seiner Ausführungen zur Mottbruchhalde kommt der Regionalverband Ruhr zu dem Ergebnis, dass zuerst - noch vor Beginn der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB - die geäußerten naturschutzfachlichen Bedenken der Landschaftsbehörden ausgeräumt werden und die Klärungs- und Abstimmungsgespräche bzgl. der bergbaulichen Tätigkeiten geführt werden müssen.

Prüfung der Anregung:

Der Anregung zur Teilfläche nördlich Wiesenbusch wird gefolgt. Im Hinblick auf die Teilfläche Mottbruchhalde teilt die Stadt Gladbeck die Ansicht des Regionalverbandes Ruhr, dass Klärungsbedarf in den genannten Bereichen gegeben ist. Anmerkung: Da nach Abschluss der frühzeitigen Beteiligungsphase die Darstellung einer möglichen Konzentrationszone auf der Mottbruchhalde nicht weiter verfolgt wurde, wurden die geforderten Gespräche nicht mehr geführt.

8) Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 – 15.6.2012

Die Luftverkehrsbehörde hat keine Bedenken gegen die Planung, bittet aber mit Blick auf den Landeplatz Schwarze Heide in Bottrop um Beteiligung des Dezernates 26 der Bezirksregierung Düsseldorf.

Prüfung der Anregung:

Der Anregung wird gefolgt. Die Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 26, wurde mit Schreiben vom 2.7.2012 beteiligt und hat keine Bedenken geäußert.

9) Wehrbereichsverwaltung West – 22.8.2012

Die Wehrbereichsverwaltung West teilt in einer Zwischenmitteilung mit, dass bis zum Ablauf der Beteiligungsfrist keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden kann. Bis zur Abgabe einer Gesamtstellungnahme werden deshalb vorbeugend Bedenken gegen die Planung geltend gemacht.

Die Wehrbereichsverwaltung West gibt in ihrer abschließenden Stellungnahme umfangreiche Hinweise zu erforderlichen Genehmigungs- und Anzeigeverfahren beim Bau von Windenergieanlagen in einer der geplanten Konzentrationszonen.

Prüfung der Anregung:

Die Hinweise beziehen sich auf die Beantragung und den Bau konkreter Einzelanlagen und betreffen nicht unmittelbar die Ebene der Teilflächennutzungsplanung.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Am laufenden Planungsverfahren wird die Wehrbereichsverwaltung West weiterhin beteiligt werden.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

10) PLEdoc GmbH – 6.7.2012

Die PLEdoc GmbH weist darauf hin, dass zwischen den Standorten von Windenergieanlagen und Ferngasleitungen ein Mindestabstand von 25 m eingehalten werden soll. Weiterhin wird um die Darstellung der Versorgungsleitungen im Flächennutzungsplan gebeten.

Prüfung der Anregung:

Den Hinweisen wird gefolgt.

11) RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH und Amprion GmbH – 25.6.2012, 2.7.2012 und 4.7.2012

Die RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH und die Amprion GmbH weisen auf die erforderlichen Mindestabstände (1-facher bzw. 3-facher Rotordurchmesser) zwischen Leitungstrassen und Windenergieanlagen hin und bitten um Beachtung.

Prüfung der Anregung:

Der erforderliche Mindestabstand von einem 1-fachen Rotordurchmesser wurde bereits bei der Flächenvorprüfung berücksichtigt. Darüber hinausgehende Abstände sind im konkreten Einzelfall zu prüfen und bei der Positionierung einer Windenergieanlage innerhalb einer Konzentrationszone zu berücksichtigen.

Dem Hinweis wird gefolgt.

12) Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 - und 4.7.2012

Das für den Immissionsschutz zuständige Dezernat 53 weist darauf hin, dass bei Verwirklichung der Planung die Sicherheit benachbarter Industrieanlagen, genannt werden hier die Firmen Pilkington Deutschland AG (Hegestraße) und Rüttgers Trade GmbH (Europastraße) gewährleistet sein muss.

Prüfung der Anregung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

13) Bezirksregierung Münster, Dezernat 54 – 26.6.2012

Das für Wasserwirtschaft zuständige Dezernat 54 weist darauf hin, dass Mindestabstände zu Rohrfernleitungen unterschiedlicher Betreiber, hier vor allem einer Propylenfernleitung, einzuhalten sind, und empfiehlt die Beteiligung der Betreiber im weiteren Planungsverfahren.

Prüfung der Anregung:

Die Leitungsträger werden im Planverfahren als Träger öffentlicher Belange beteiligt und deren Hinweise werden berücksichtigt.

Dem Hinweis wird gefolgt.

14) Regionalforstamt Ruhrgebiet – 9.7.2012

Das Regionalforstamt hat hinsichtlich der Teilfläche „nördlich des Innovationszentrums Wiesenbusch / östlich der A 31“ Bedenken, weil hier ein Teil einer Waldfläche in den potentiellen Standortbereich mit einbezogen wurde. Da dieser Wald laut Waldfunktionskartierung eine Immissionsschutzfunktion der Intensitätsstufe I ausübt, wird eine Waldumwandlung nicht in Aussicht gestellt. Es wird vielmehr angeregt, die Waldfläche aus dem potentiellen Standortbereich herauszunehmen und zusätzlich einen Abstand von 35 Metern zum Waldrand einzuhalten.

Prüfung der Anregung:

Der Anregung wird gefolgt.

15) Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (Stellungnahme abgegeben durch NABU-Gladbeck) – 25.6.2012

Der NABU-Gladbeck begrüßt grundsätzlich die Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ sowie die Beteiligung der Naturschutzverbände als Träger öffentlicher Belange im Planungsverfahren. Kritisiert wird hingegen die Nichtbeteiligung bei dem Repowering-Verfahren südwestlich Rentfort.

Neben einer Reihe von Statements wird in der Stellungnahme des NABU-Gladbeck außerdem auf einzelne Aspekte und Einschätzungen hingewiesen:

- im Planungsraum ist vom Vorhandensein mehrerer Fledermausarten auszugehen,
- bei der Planung sollten wichtige Lebensräume von Fledermäusen berücksichtigt werden,
- die Anzahl von insgesamt vier Windenergieanlagen an den beiden potentiellen Standorten westlich Rentfort sowie zwei Anlagen auf der Mottbruchhalde sei kritisch zu hinterfragen und scheint aus Sicht des NABU-Gladbeck „eindeutig zu viel zu sein“,

- im Bereich der Mottbruchhalde sollte erst nach Beendigung der Schüttphase entschieden werden, ob eine Nutzung als späterer Erholungsraum und die Windenergienutzung miteinander vereinbar sind.

Prüfung der Anregung:

Die Beteiligung der Naturschutzverbände erfolgte im Rahmen des städtischen Bauleitplanungsverfahrens zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“. Zuständig für die Genehmigung des Repowering-Verfahrens ist die Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen, die hierzu ein eigenes Beteiligungsverfahren durchgeführt hat.

Die Hinweise zu Vorkommen und Schutz vor allem von Fledermausarten werden zur Kenntnis genommen. Entsprechende Untersuchungen und - gegebenenfalls - auch erforderliche Vermeidungs- oder Schutzmaßnahmen sind im „Fachbeitrag Artenschutz“ des Büros ecoda enthalten, der Bestandteil der Begründung zum Teilflächennutzungsplan ist.

Zur Anzahl von Windenergieanlagen: die städtische Planung betrifft die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen, nicht die Planung von Einzelanlagen. Wie viele Windenergieanlagen in den Zonen später errichtet werden können, hängt vor allem von Größe und Positionierung der Anlagen ab.

Die Anregung zum Bereich Mottbruchhalde, zuerst die Schüttphase zu beenden und erst danach über die Vereinbarkeit von Erholungs- und Windenergienutzung zu entscheiden, wird zur Kenntnis genommen. Einer endgültigen Abwägung bedarf es insoweit nicht, weil der Bereich der Mottbruchhalde nicht als Konzentrationszone dargestellt werden soll.

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

16) Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie – 18.6.2012

Aus bergbehördlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass für den potentiellen Standortbereich Mottbruchhalde der unter Bergaufsicht stehende Schüttbetrieb durch die RAG Deutsche Steinkohle AG betriebsplanmäßig noch bis Ende 2013 zugelassen ist.

Grundsätzlich bestehen zwar seitens der Behörde keine Bedenken zur Inanspruchnahme des Standortbereiches Mottbruchhalde für Windenergieanlagen, allerdings wird noch erheblicher Abstimmungs- und Klärungsbedarf gesehen im Hinblick auf den Bau von Windenergieanlagen während des gleichzeitig laufenden Schüttbetriebes.

Um eine Beteiligung der RAG Aktiengesellschaft wird gebeten, falls noch nicht erfolgt.

Prüfung der Anregung:

Die RAG Aktiengesellschaft ist im Planungsverfahren beteiligt worden.

Zum Bereich Mottbruchhalde sind im Laufe des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens auch von anderen Behörden detaillierte Stellungnahmen eingegangen, die auf den noch laufenden Schüttbetrieb Bezug nehmen. Da die Fläche der Mottbruchhalde im weiteren Planaufstellungsverfahren nicht mehr als Konzentrationszone dargestellt wird, erübrigt sich eine vertiefende Auseinandersetzung mit dem Thema.

17) RAG Aktiengesellschaft – 13.7.2012

Zu der Aufstellung des Teilflächennutzungsplans (in der Fassung, die Grundlage der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange war) werden

keine Bedenken vorgebracht. Ausdrücklich begrüßt wird die Darstellung einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen für den Bereich der Mottbruchhalde.

Die RAG weist darauf hin, dass die Tochtergesellschaft RAG Montan Immobilien zusammen mit der Firma Mingas Power GmbH die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) auf der Halde Mottbruch plant. Hierzu sei im Dezember 2011 die Gladbeck-Wind GmbH mit Sitz in Gladbeck gegründet worden.

Des Weiteren führt die RAG an, dass die Mottbruchhalde derzeit noch der Bergaufsicht unterliege und dass der Schüttbetrieb bis zum Ende 2013 verlängert wurde und planmäßig laufe.

Die RAG geht davon aus, dass die Haldenplanung der Errichtung zweier Windenergieanlagen in der ausgewiesenen Konzentrationszone auf der Mottbruchhalde nicht entgegenstehe. Man sei zuversichtlich, dass sich die angestrebte Folgenutzung der Mottbruchhalde für erneuerbare Energie mit der Vorstellung der Stadt zur mittel- bis langfristigen Entwicklung eines attraktiven Freiraums und Freizeitbereichs in sinnvoller Weise vereinbaren lassen.

Prüfung der Anregung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die RAG zu dem Planungsstand, der Gegenstand der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB war, keine Bedenken hat. Ebenfalls wird zur Kenntnis genommen, dass die RAG die Darstellung der Mottbruchhalde als Konzentrationszone ausdrücklich begrüßt. Im Zuge der weiteren Ausarbeitung des sachlichen Teilflächennutzungsplans schlägt die Verwaltung jedoch nach Abwägung aller Belange vor, die Mottbruchhalde nicht als Standort für Windenergieanlagen darzustellen. Durch den exponierten Standort auf der Halde wäre die Sichtbarkeit bzw. die optische Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen deutlich größer als bei einem Standort, der auf dem Höhengniveau der umgebenen Bebauung liegt. Außerdem ist es aus Sicht der Stadt Gladbeck fraglich, ob sich die Entwicklung eines attraktiven Freiraums und Freizeitbereichs mit der Energienutzung in sinnvoller Weise vereinbaren lässt. Insbesondere der für eine Freizeitnutzung interessante Bereich der Haldenkuppe wäre durch die Errichtung von einer oder mehrerer Windenergieanlagen Beeinträchtigungen durch Lichteffekte und Geräusche ausgesetzt. Die Spielräume für die gemeinsame Erarbeitung eines Freiraum- und Freizeitkonzeptes werden jedenfalls deutlich eingeschränkt, wenn Windenergieanlagen auf der Halde errichtet werden.

18) Kreisverwaltung Recklinghausen – 18.7.2012

Aus Sicht der Landschaftsplanung und der unteren Landschaftsbehörde bestehen bei den Bereichen Rentfort und Wiesenbusch keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung. Es wird lediglich als wünschenswert bezeichnet, die Schwerpunkte der Konzentrationszonen im Bereich des bereits bestehenden Gewerbes zu suchen.

Für den Bereich der Mottbruchhalde werden seitens der Landschaftsplanung allerdings grundsätzliche Bedenken geltend gemacht und seitens der unteren Landschaftsbehörde erhebliche Bedenken.

Für die Landschaftsplanung wird dies wie folgt begründet:

„Für den Bereich der Mottbruchhalde sollte bei der Planung berücksichtigt werden, dass hier im Umfeld des Naturschutzgebietes „Natroper Feld“ ein intensiver Naherholungsbereich der Stadt Gladbeck liegt. Auf diese Bedürfnisse ist derzeit auch der Rekultivierungsplan der Halde abgestimmt.

Eine, wie im Umweltbericht dargelegt, problemlose Vereinbarkeit der Planung der Konzentrationszone für Windenergieanlagen mit dem Schutzzweck des Landschaftsschutzge-

bietes Nr. 10 ist aus Sicht der Landschaftsplanung nur schwer nachzuvollziehen. Wie oben bereits erläutert, dient dieser Bereich der freien Landschaft ausdrücklich der Naherholung. Gleichzeitig ist es aus Sicht der Landschaftsplanung erstrebenswert, nach Beendigung der Schüttungen auf der Halde ein befriedigendes Landschaftsbild wieder herzustellen.

Eine Konzentrationszone in der derzeitigen Ausdehnung und Lage ist nur schwer mit dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes vereinbar. Zudem geht der derzeit vorliegende Umweltbericht nicht hinreichend auf diese o. g. Aspekte des Schutzgebietes ein. Im Rahmen der weiteren Planung sollten hier soweit wie möglich Widersprüche und Konflikte vermieden werden.“

Die untere Landschaftsbehörde begründet ihre erheblichen Bedenken wie folgt:

„Entgegen der Aussage des Büros ecoda (Bericht zur Umweltprüfung), dass der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes L 10 nicht gefährdet wird, ist hier eine Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck nur schwer nachvollziehbar.

Die Bedenken, nachfolgend aufgeführt, wurden bereits in einer gemeinsamen Besprechung bei der Stadt Gladbeck (am 22.11.2011) erörtert:

- *aufwendiger und kostspieliger Wettbewerb mit renommierten Planungsbüros für ein neues Haldenkonzept – Halden der 4. Generation,*
- *Rückgabe von gestaltetem Freiraum in bisher überformter und nur beschränkt zugänglicher Haldenlandschaft,*
- *Alleinstellungsmerkmal durch einmalige Haldengestaltung – Vulkan als Landmarke –,*
- *Haldengestaltung und -herrichtung = Teil der Kompensation für die Überformung der Landschaft im Gladbecker Süden durch den Haldenbau,*
- *Schaffung seltener Lebensräume für Wärme liebende, auf nährstoffarme Standorte spezialisierte Tier- und Pflanzenarten,*
- *völlige Überformung des Raumes und Konterkarieren der Planungsphilosophie und des Kompensationserfordernisses durch die WEA auf der Halde,*
- *Beurteilungsgrundlage für Eingriffe auf der Halde ist die bergrechtlich planfestgestellte / zugelassene Haldengestalt einschließlich Begrünung,*
- *angestrebt war eine Halde mit vergleichbarer Bedeutung als Landmarke wie die Halde Beckstraße in Bottrop mit dem Tetraeder.*

Auch der Fachbeitrag zur Ermittlung von Konzentrationszone für Windenergieanlagen in der Stadt Gladbeck durch das Büro für Regionalanalyse (BFR) weist auf die Problematik der Ausweisung einer Zone in dem Bereich Mottbruchhalde hin.

Aus der Sicht von Natur und Landschaft wird die gesamtplanerische Betrachtung des Büros ecoda sowohl für die Eingriffsregelung als auch für den Artenschutz befürwortet.“

Zum Thema Eingriffsregelung wird auf ein Gerichtsurteil hinweisen, das sich mit der Verpflichtung eines Vorhabenträgers zu Ausgleichsmaßnahmen befasst.

Zum Thema Artenschutz wird darauf hingewiesen, dass bisher lediglich eine artenschutzrechtliche Vorprüfung vorliegt. Diese reicht für die Gesamtplanung nicht aus und ist durch eine vertiefende Prüfung (Stufe II und III der Artenschutzprüfung) zu ergänzen.

Die Untere Wasserbehörde weist auf die wasserrechtlich zu beachtenden Vorschriften und Genehmigungsverfahren hin.

Im Hinblick auf den Immissionsschutz regt das Kreisgesundheitsamt an, die erforderlichen Mindestabstände zu Einzelwohnhäusern zu beachten, um spätere Konfliktsituationen zu vermeiden.

Prüfung der Anregung:

Zu den Bereichen Rentfort und Wiesenbusch:

Die „wünschenswerte Schwerpunktbildung“ ergibt sich bei der Teilfläche südwestlich Rentfort zwangsläufig durch die Form der Konzentrationszone. Ein Repowering-Verfahren wurde im östlichen Teil der Fläche, nördlich des Gewerbegebietes Hornstraße, realisiert. Der Bau einer weiteren Windenergieanlage wäre wegen der erforderlichen Mindestabstände der Anlagen untereinander somit nur noch im westlichen Teil der Fläche, gegenüber Pilkington, möglich.

Bei der Fläche nördlich Wiesenbusch stellt sich die Situation anders dar. Im Zuge der weiteren Erarbeitung des Umweltberichtes sowie des Fachbeitrages Artenschutz durch das Büro ecoda wurde bekannt, dass ein Nistkasten für Wanderfalken auf dem Pilkington-Gelände vorhanden ist. Bei Standortplanungen für Windenergieanlagen wird hierzu von der Länderarbeitsgemeinschaft der staatlichen Vogelschutzwarten ein Abstand von mindestens 1.000 m empfohlen.

In Abstimmung zwischen der Stadt Gladbeck und dem Büro ecoda wurde entschieden, den Teilbereich nördlich Wiesenbusch derart zu verkleinern, dass ein Mindestabstand von 700 m zum Nistplatz eingehalten wird. Dies entspricht einer vergleichbaren Situation auf der Halde Scholven in Gelsenkirchen, bei der bisher in einem durchgeführten Monitoringverfahren keine Vogelschlagopfer festgestellt werden konnten.

Für den Entfernungsbereich zwischen 700 und 1.000 m wurde im Fachbeitrag Artenschutz ein dreijähriges Monitoring festgesetzt. Hiervon sind Teilbereiche beider Flächen, nördlich Wiesenbusch und südwestlich Rentfort, betroffen.

Die Bedenken gegenüber dem Standort Mottbruchhalde werden zur Kenntnis genommen. Insbesondere die beschriebenen Bedenken bezüglich der Vereinbarkeit einer Windenergienutzung mit dem Ziel der Schaffung einer Landmarke und der Schaffung eines attraktiven Freiraums auf der Halde werden von der Stadt Gladbeck geteilt. Da die Fläche der Mottbruchhalde im weiteren Planaufstellungsverfahren nicht mehr als Konzentrationszone dargestellt wird, erübrigt sich eine vertiefende Auseinandersetzung mit dem Thema.

Zu den Thema Eingriffsregelung und Gewässerschutz: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zum Thema Artenschutz:

Der vollständige Fachbeitrag Artenschutz sowie der komplette Umweltbericht sollten und konnten erst zum zweiten Verfahrensschritt, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB, vorgelegt werden. Die Gutachten sind mittlerweile durch das Büro ecoda fertiggestellt worden und werden den Unterlagen zur Offenlage beigelegt.

19) Stadt Bottrop – der Oberbürgermeister – 13.7.2012

Die Stadt Bottrop weist darauf hin, dass ihrer Ansicht nach im Rahmen des Fachbeitrags zur Ermittlung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen sehr geringe Abstände zu schützenswerten Nutzungen wie der Wohnnutzung gewählt werden. Dabei fände keine Unterscheidung der Wohnnutzung in reine Wohnnutzung und allgemeine Wohnnutzung statt, besonders schützenswerte Einrichtungen wie z.B. Krankenhäuser, Kindergärten,

Alteneinrichtungen und Schulen fänden überhaupt keine Berücksichtigung. Dieses Vorgehen würde im Fachbeitrag nicht ausreichend begründet.

Nach Auffassung der Stadt Bottrop sollte der FNP als Steuerungsinstrument für die städtebauliche Entwicklung vorbereitend Konflikte minimieren oder ausschließen. Insbesondere zu reinen Wohnnutzungen und besonders schützenswerten Einrichtungen wie z.B. Krankenhäusern, Kindergärten, Alteneinrichtungen und Schulen sollte ein größerer, mindestens fünffacher Abstand entsprechend zur Gesamthöhe der Windenergieanlagen gewählt werden. Konzentrationszonen müssten soweit konkretisiert und geprüft sein, dass keine öffentlichen Belange gegen die Realisierung am geplanten Standort sprechen. Dazu gehöre auch, dass die Gutachten hinreichend konkret sicherstellten, dass keine erheblichen Auswirkungen auf die bestehenden Nutzungen eintreten. Das vorliegende Verfahren stelle darauf ab, Räume zu identifizieren, innerhalb derer durch weitere Gutachten nachzuweisen ist, dass hier Windkraftanlagen funktionieren können. Hierbei würde unterstellt, dass die Anlagenhöhe max. 150 Meter beträgt, was nicht dem Stand der Technik entspreche.

Die Stadt Bottrop weist des Weiteren darauf hin, dass ein Teil der Wohnnutzungen im Einwirkungsbereich auf Gladbecker Stadtgebiet auch Bottroper Wohnnutzungen betreffen. Aus Sicht der Stadt Bottrop sei es daher sinnvoll, gemeinsam für diese Bereiche zu einer Abstimmung zu gelangen.

Der neue Windenergieerlass definiere einen Abstand zu Naturschutzgebieten mit 300 Metern. Dieser könne unterschritten werden, wenn Gutachten dies belegen. Ein Verzicht auf den Regelabstand, wie im Gladbecker Fachbeitrag zur Ermittlung von Windenergieanlagen geschehen sollte zurückgenommen werden.

Im Hinblick auf die Artenschutzprüfung weist die Stadt Bottrop darauf hin, dass bei der Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergieanlagen der Artenschutz als öffentlicher Belang abschließend zu prüfen ist. Das Protokoll Artenschutzprüfung (ASP Gesamtprotokoll, Anhang II sei widersprüchlich und könne aufgrund der fehlenden Datengrundlagen und der Aussage im Fazit des Berichtes nicht nachvollzogen werden.

Ohne Artenkenntnis im Plangebiet sei nicht zu beurteilen, ob Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausgelöst werden können oder nicht und ob Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen greifen können. Da eine Artenschutzprüfung für die Darstellung von Vorrangflächen im FNP notwendig ist, reichen Messtischblattanalysen für die artenschutzrechtliche Beurteilung bei weitem nicht aus. Demzufolge seien umfangreiche Kartierungen der betroffenen Tierarten notwendig.

Im Hinblick auf die Umweltprüfung falle auf, dass die Beurteilung der Schutzgüter u.a. auf der Grundlage kommunaler Planwerke der Stadt Gladbeck bzw. des Kreises Recklinghausen basieren. Es sei jedoch davon auszugehen, dass bei Windenergieanlagen von mind. 150 Meter Höhe, für den Bereich auf der Mottbruchhalde entsprechend höher, auch das Landschaftsbild im angrenzenden Bottroper Stadtgebiet betroffen sein könnte, insbesondere im Bereich des Kranenburger Feldes. Es sei demzufolge im weiteren Verfahren auch der Landschaftsplan der Stadt Bottrop, welcher sich zur Zeit in Aufstellung befinde, für die Beurteilungen der Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu Grunde zu legen.

Die Stadt Bottrop weist darauf hin, dass Konzentrationszonen für Windenergieanlagen teilweise im regionalen Grünzug C liegen, der bisher einen Schwerpunkt in der Naherholung hatte. Daher sollte eine Abstimmung mit der IKAG stattfinden.

Der Abstand, der zu Freileitungen einzuhalten sei, betrage den einfachen Rotordurchmesser, wenn Schwingungsdämpfer an den Leitungen eingebaut sind, ansonsten wird mindestens der dreifache Rotordurchmesser als Abstand erforderlich. Daher entspreche es nicht der Norm, pauschal 100 Meter als Schutzabstand anzulegen.

Abschließend weist die Stadt Bottrop darauf hin, dass sie eine regionale bzw. interkommunale Abstimmung zur Steuerung für die Standortwahl von Windenergieanlagen für erforderlich hält.

Prüfung der Anregung:

Zur Bemessung der Abstände zu schutzwürdigen Nutzungen ist anzuführen, dass die Stadt Gladbeck sich bei der Bemessung der Abstände zu schutzwürdigen Nutzungen an der aktuellen Rechtsprechung des 8. Senats des OVG Münster zur Einhaltung des Rücksichtnahmegebots orientiert hat. Bei der Konzentrationszonenplanung wurden Mindestabstände von 450 Metern zu Wohnsiedlungsflächen und 300 Meter zu Einzelwohnstandorten berücksichtigt. Die gewählten Mindestabstände gehen von einem Standardanlagentyp von 150 Metern Gesamthöhe aus. Durch die Wahl eines dreifachen Abstandes der Konzentrationszone von Wohnsiedlungsflächen soll sichergestellt werden, dass die Windenergieanlagen keine optisch bedrängende Wirkung gegenüber der Wohnnutzung entfalten können.

Eine detaillierte Prüfung der Beeinträchtigungen (z.B. durch Schattenwurf oder Geräuschemissionen) die durch eine Windenergieanlage hervorgerufen werden können, müsste im Zuge des Antragsverfahrens für die Errichtung einer Windenergieanlage detailliert geprüft werden. Die Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in einem Flächennutzungsplan ersetzt nicht die Einzelfallprüfung in Genehmigungsverfahren und die dort vom Antragsteller zu erbringenden gutachterlichen Nachweise, dass die gesetzlich gültigen Werte eingehalten werden.

Entgegen den Ausführungen der Stadt Bottrop entsprechen nach Auffassung der Stadt Gladbeck Windenergieanlagen mit einer Höhe von 150 Metern durchaus dem Stand der Technik. Es werden zwar mittlerweile auch deutlich höhere Anlagen geplant und errichtet. Diese werden sich allerdings in Gladbeck aufgrund der begrenzten Ausdehnung des Stadtgebietes und der dichten Bebauung nur schwer realisieren lassen. Würde die Stadt Gladbeck grundsätzlich von 200 Meter hohen Anlagen ausgehen, würde dies zur Folge haben, dass kaum Flächen im Stadtgebiet für eine Darstellung von Konzentrationszonen übrig bleiben. Es ist dann fraglich, ob die Stadt Gladbeck der Anforderung gerecht wird, im Zuge der Konzentrationszonenplanung der Windenergie substantiell Raum zu geben. Im Übrigen wird auch im WEE unter 4.3.3 zur Höhe baulicher Anlagen davon ausgegangen, dass sich neu zu errichtende Anlagen mit einer Gesamthöhe von 150 m grundsätzlich wirtschaftlich betreiben lassen.

Entgegen der Annahme der Stadt Bottrop wurden bei der Konzentrationszonenplanung auch schutzwürdige Nutzungen wie Schulen, Altenheime und Kindergärten berücksichtigt. Diese Nutzungen wurden den schützenswerten Wohnsiedlungsbereichen zugeordnet. Für die weitere Feindifferenzierung zwischen reinen und allgemeinen Wohngebieten gibt es nach Auffassung der Stadt Gladbeck kein Erfordernis bzw. keine rechtliche Grundlage.

Bei der Planung der Stadt Gladbeck wurden für die schützenswerten Nutzungen auf Bottroper Stadtgebiet die gleichen Abstände gewählt, wie auf dem Gladbecker Stadtgebiet. Hinsichtlich der Schutzbedürftigkeit wird also nicht zwischen Gladbecker und Bottroper Bürgern differenziert.

Die Hinweise zu den Abständen von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen zu Naturschutzgebieten werden zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass im Zuge des Verfahrens auch der Kreis Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde beteiligt wurde. Eine vertiefende Auseinandersetzung mit den Schutzabständen erübrigt sich jedoch, da durch den Wegfall der Mottbruchhalde als Konzentrationszone keine Naturschutzgebiete mehr in der Nähe der verbleibenden Konzentrationszonen liegen.

Die Hinweise zur Vollständigkeit der Artenschutzprüfung werden zur Kenntnis genommen. Es ist darauf hinzuweisen, dass zur frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange der Umweltbericht nur im Entwurf vorlag. Inzwischen wurde der Umweltbericht abschließend bearbeitet und in diesem Zusammenhang auch die Artenschutzprüfung vervollständigt.

Es ist zutreffend, dass Windenergieanlagen - insbesondere wenn Sie nah an der Stadtgrenze errichtet werden - auch das Landschaftsbild in den benachbarten Kommunen be-

einträchtigen können. Daher wurden bei der vorliegenden Planung auch die Auswirkungen potentieller Windenergieanlagenstandorte auf die Nachbarstädte berücksichtigt. Die von der Stadt Bottrop angesprochenen potentiellen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf der Mottbruchhalde auf den Bereich Kranenburger Feld können nunmehr ausgeschlossen werden, da keine Konzentrationszone auf der Mottbruchhalde mehr ausgewiesen werden soll.

Hinsichtlich der Feststellung, dass durch die Konzentrationszonenplanung auch Windenergieanlagen im Regionalen Grünzug C ermöglicht werden, ist anzumerken, dass die Errichtung von Windenergieanlagen in den Regionalen Grünzügen nicht per se ausgeschlossen ist. Die Stadt Gladbeck hat zudem den RVR als zuständige Regionalplanungsbehörde im Zuge der Planung beteiligt.

Bezüglich des Abstandes zu Freileitungen ist anzumerken, dass die Stadt Gladbeck bei der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans auch die Leitungsträger beteiligt hat und von dieser Seite keine Stellungnahmen vorliegen, die eine Änderung der vorliegenden Planung erfordern. Bei der genauen Positionierung von Windenergieanlagen wird der jeweils erforderliche Mindestabstand zu benachbarten Freileitungen zu beachten sein. Abschließend weist die Stadt Gladbeck darauf hin, dass eine regionale bzw. interkommunale Abstimmung bei diesem Thema durchaus hilfreich ist. Durch eine Vielzahl von Anfragen und teilweise auch durch das Vorliegen konkreter Anträge ist die Stadt Gladbeck jedoch gehalten, zeitnah ein Steuerungsinstrument für die Ansiedlung von Windenergieanlagen zu erarbeiten. Grundsätzlich stimmt die Stadt Gladbeck der Aussage zu, dass das Thema auch auf regionaler und interkommunaler Ebene behandelt werden sollte.

C) Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB wurden Anregungen von den nachstehend aufgeführten Stellen abgegeben.

20) Regionalverband Ruhr – 15.10.2012

Als Träger öffentlicher Belange gibt der Regionalverband Ruhr zu bedenken, dass die beiden Konzentrationszonen „Nördlich Wiesenbusch“ und „Südwestlich Rentfotr“ im Regionalen Grünzug C liegen und dass dessen Durchlässigkeit zu gewährleisten ist. Deshalb wird angefragt, den Bereich „Nördlich Wiesenbusch“ näher an die A 31 zu verschieben.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass bei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hinreichende Abstände zur Wohnbebauung sicherzustellen sind.

Als Regionalplanungsbehörde bestätigt der Regionalverband Ruhr die Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung.

Prüfung der Anregung:

Die Durchlässigkeit des Regionalen Grünzugs C bleibt aus Sicht der Stadt Gladbeck erhalten. Eine Verschiebung der Fläche „nördlich Wiesenbusch“ ist wegen zu beachtenden Schutzabstände zu Hochspannungsfreileitungen, die beidseits der A 31 verlaufen, nicht möglich. Bei der Flächenvorprüfung wurde bereits der Minimalabstand gewählt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

21) Die Wehrbereichsverwaltung West, die Bezirksregierung Münster (Dez. 54) sowie die technischen Leitungsträger geben im Wesentlichen gleichlautende Hinweise wie im frühzeitigen Beteiligungsverfahren ab.

Prüfung der Anregung:

In den Stellungnahmen werden technische Hinweise gegeben, die beim späteren Bau von Windenergieanlagen zu berücksichtigen sind.

Den Hinweisen wird gefolgt.

22) Amprion GmbH – 26.9.2012

Die Amprion GmbH bittet darum, bei der späteren Abstimmung von Kompensationsmaßnahmen beteiligt zu werden.

Prüfung der Anregung:

Die Festsetzung konkreter Kompensationsmaßnahmen ist nicht Bestandteil des städtischen Planungsverfahrens. Allgemein werden die Anforderungen, die die Freihaltung von Hochspannungsfreileitungen betreffen, bei der Antragstellung von Windenergieanlagen zu beachten sein.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

23) Landesbetrieb Wald und Holz – 27.9.2012

Es wird darum gebeten, weitere kleinere Anpassungen an den Konzentrationszonen „nördlich Wiesenbusch“ und „südwestlich Rentfort“ vorzunehmen, die im frühzeitigen Beteiligungsverfahren nicht benannt worden waren.

Prüfung der Anregung:

Dem Hinweis des Landesbetriebes Wald und Holz aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren zur Fläche „nördlich Wiesenbusch“, bei dem die Herausnahme einer kleineren Waldfläche gefordert wurde, wurde bereits gefolgt. Eine weitere, geringfügige Anpassung der Konzentrationszone „nördlich Wiesenbusch“, um einen Abstand zu einer außerhalb der Konzentrationszone gelegenen Baumgruppe einzuhalten zu können, ist aus Sicht der Stadt Gladbeck nicht erforderlich.

Dies betrifft auch die Fläche „südwestlich Rentfort“, da nach einem bereits durchgeführten Repoweringvorhaben im östlichen Teil der Fläche der Bau einer weiteren Windenergieanlage im unmittelbaren Umfeld der angesprochenen Waldfläche ohnehin nicht mehr möglich ist.

Den Anregungen wird nicht gefolgt.

24) Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (Stellungnahme abgegeben durch NABU-Gladbeck) – 18.10.2012

Der NABU Gladbeck fordert für die Artenschutzgruppe Fledermäuse ein mindestens 3-jähriges oder sogar dauerhaftes Monitoring. Für Windenergieanlagen sollte aus Sicht des

NABU Gladbeck ein verpflichtendes akustisches Gondelmonitoring für die Artengruppe Fledermäuse allgemein festgeschrieben werden. Die Ergebnisse des Monitorings sollten an die zuständigen, übergeordneten Dienststellen, genannt werden hier der Kreis Recklinghausen und das LANUV, weitergeleitet werden. Bei Feststellung höherer Schlagopferzahlen sollte einem Betreiber aus Sicht es NABU Gladbeck die Betriebserlaubnis entzogen werden können. Bezüglich des Wanderfalkenbrutplatzes auf dem Pilkingtongelände sollte ein intensiveres Monitoring durchgeführt werden.

Prüfung der Anregung:

Auf die erforderlichen Monitoringmaßnahmen zum Betrieb von Windenergieanlagen wird im Fachbeitrag Artenschutz ausführlich eingegangen. Gerade im Hinblick auf den Wanderfalkenbrutplatz wurden deutliche Korrekturen an der Konzentrationszone „nördlich Wiesenbusch“ vorgenommen. Darüber hinausgehende landes- oder bundesweite Festsetzungen zur weiteren Verpflichtung von Anlagenbetreibern liegen nicht in der Kompetenz der Stadt Gladbeck.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

25) Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW – 17.10.2012

Zu den Bereichen „nördlich Wiesenbusch“ und „südwestlich Rentfort“ bestehen keine weiteren Bedenken oder Anregungen.

Zum Teilbereich Mottbruchhalde wird ausgeführt, dass die Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren missverständlich zitiert wurde und dass an anderer Stelle zutreffender zitiert wurde, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen eine Nutzung der Mottbruchhalde für die Windenergienutzung vorhanden sind. Weiterhin wird ausgeführt:

„Allerdings wurde zu verschiedenen Fragestellungen, die bergaufsichtliche Belange berühren, noch auf erheblichen Abstimmungs- und Klärungsbedarf hingewiesen. Diesbezüglich liegen hier inzwischen erste erläuternde Stellungnahmen seitens der Antragsteller des WEA-Projektes auf der Mottbruchhalde sowie der bergrechtlich für diesen Bereich verantwortlichen RAG AG vor. Soweit bergrechtliche Belange betroffen sind, wird nach derzeitiger Einschätzung davon ausgegangen, dass eine Verwirklichung des WEA-Projektes auf der Mottbruchhalde durchaus möglich ist. Aus bergbehördlicher Betroffenheit besteht daher keine Veranlassung, auf eine Ausweisung des Bereichs Mottbruchhalde als Konzentrationszone für Windenergieanlagen zu verzichten. Ich rege an, dies bei der Abwägung im weiteren Planverfahren zu berücksichtigen.“

Prüfung der Anregung:

Die Ausführungen der Bezirksregierung Arnsberg zu den Bereichen „nördlich Wiesenbusch“ und „südwestlich Rentfort“ werden zur Kenntnis genommen.

Das Zitieren des „erheblichen Abstimmungs- und Klärungsbedarfs“ in der Stellungnahme der Stadt Gladbeck zur Auswertung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens entsprach der damaligen Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg als Bergbaubehörde und sollte seitens der Stadt Gladbeck auch nicht missverständlich interpretiert werden. Dass die Bezirksregierung Arnsberg als Bergbaubehörde mittlerweile aufgrund weiterer, erläuternder Stellungnahmen des Antragstellers zu der Einschätzung kommt, dass das beantragte WEA-Projekt auf der Mottbruchhalde durchaus möglich sein könnte, wird ebenfalls zur Kenntnis genommen.

Auch als Ergebnis des Offenlageverfahrens bleibt festzuhalten, dass die Fläche der Mottbruchhalde aus Sicht der Stadtverwaltung Gladbeck nicht als Konzentrationszone dargestellt werden soll.

26) RAG Aktiengesellschaft – 5.10.2012

Zu der Ausweisung von Windvorrangzonen im Bereich nördlich Wiesenbusch und südwestlich Rentfort bestehen seitens der RAG keine Bedenken.

Gegen die Nichtausweisung der Windvorrangzone im Bereich der Mottbruchhalde legt die RAG Widerspruch ein. Die Aufstellung von Windenergieanlagen auf der Mottbruchhalde widerspreche weder dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes noch der geplanten Einbindung der Halde in die „Gladbecker Freizeitlandschaften“. Nach Auffassung der RAG kann die Aufstellung der Windenergieanlagen in die bergrechtlich geforderte und geplante Endgestaltung der Halde eingebunden werden, ohne die Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebietes zu beeinträchtigen sowie die Nachfolgenutzung im Freizeit- und Erholungssektor gewährleisten. Als Beispiel für das gute Zusammenwirken derartiger Belange wird die Halde Hoppenbruch in Herten zitiert.

Insbesondere im dichtbesiedelten Ballungsraum Ruhrgebiet sei für die Erreichung der ehrgeizigen Ziele der Energiewende eine kompromissbereite Abwägung unterschiedlicher Interessen erforderlich,

Aus Sicht der RAG müsse der hohen Bedeutung der Windenergie für die Umsetzung der Energiewende im Ruhrgebiet – bei gleichzeitig geringer Anzahl windhöflicher Standorte mit geringem Konfliktpotential – bei der Abwägung im sachlichen Teilflächennutzungsplan für die Stadt Gladbeck ausreichend Rechnung getragen werden.

Prüfung der Anregung:

Die Stadt Gladbeck nimmt zur Kenntnis, dass die RAG gegen die Ausweisung von Windvorrangzonen im Bereich nördlich Wiesenbusch und südwestlich Rentfort keine Bedenken vorbringt und der Nichtausweisung der Windvorrangzone im Bereich der Mottbruchhalde widerspricht.

Bezüglich der Vereinbarkeit einer Konzentrationszone im Bereich der Mottbruchhalde mit dem Landschaftsschutzgebiet wird auf die Stellungnahme des Kreises Recklinghausen verwiesen, der durchaus einen Widerspruch zum Schutzziel darlegt. Da die Stadt Gladbeck jedoch aus anderen Erwägungen beabsichtigt, keine Konzentrationszone auf der Mottbruchhalde auszuweisen, wird diese Frage im Folgenden nicht weiter vertieft.

Entgegen der Auffassung der RAG Aktiengesellschaft widerspricht die Errichtung von Windenergieanlagen durchaus den Zielen zur Freiraumnutzung. Das Grundkonzept der Haldengestaltung sieht die Schüttung des Haldenkörpers als Vulkankegel vor, in dessen Innenbereich ein Ort der Ruhe und Erholung entstehen soll. Eine Vereinbarkeit des Baus von Windenergieanlagen mit diesem Konzept ist aus Sicht der Stadt Gladbeck nicht von vorne herein erkennbar.

Bezüglich der Vereinbarkeit von Nachfolgenutzungen teilt die Stadt Gladbeck die Einschätzung der RAG demnach nicht. Die Errichtung von Windenergieanlagen würden die Spielräume bei der Konzeption eines attraktiven Freizeit- und Erholungsraums deutlich einschränken. Konzepte, die auf ruhige Erholung und Erleben der Landschaft auf der Haldenkuppe abstellen, lassen sich bei gleichzeitiger Nutzung der Halde als Standort für Windenergieanlagen deutlich schwieriger bzw. überhaupt nicht realisieren.

Zum Abwägungsprozess in einem dichtbesiedelten Ballungsraum ist anzuführen, dass die Stadt Gladbeck ihr Stadtgebiet sehr gewissenhaft auf potentielle geeignete Standorte für Konzentrationszonen für Windenergieanlagen untersucht hat. Obwohl vergleichsweise eher geringe Abstände zu den schützenswerten Nutzungen gewählt wurden (dreifache bzw.

zweifache Anlagenhöhe) konnten aufgrund der geringen Ausdehnung des Stadtgebietes und der dichten Besiedelung nur drei potentielle geeignete Flächen ermittelt werden. Im Rahmen der abschließenden Abwägung hält die Stadt Gladbeck zwei dieser Standorte für deutlich besser geeignet für die Ausweisung von Konzentrationszonen. Somit stellt die Stadt Gladbeck zwei von drei potentiellen Standortbereichen als Konzentrationszonen für Windenergieanlagen dar. Dies belegt, dass die Stadt Gladbeck trotz dichter Besiedelung bereit ist, im Rahmen ihrer räumlichen Möglichkeiten einen Beitrag zur Energiewende zu leisten. Insofern wurde der hohen Bedeutung der Windenergie für die Energiewende durchaus Rechnung getragen.

27) STEAG GmbH – 17.10.2012

Die STEAG GmbH bringt - auch im Namen ihrer Tochtergesellschaft Mingas-Power-GmbH - Anmerkungen zu den Gründen vor, die von der Stadt Gladbeck im Begründungsentwurf zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ gegen den Standort Mottbruchhalde angeführt wurden.

- Ausführungen der STEAG zur Vereinbarkeit des Baus von Windenergieanlagen auf Teilflächen der Halde Mottbruch mit dem noch bis 2013 laufenden Schüttrieb der Halde:

Die STEAG geht auf ein Schreiben der RAG Aktiengesellschaft vom 08.10.2012 an die Bezirksregierung Arnsberg ein. Dort vertrete die RAG die Auffassung, dass „die Errichtung und der Betrieb der Windenergieanlagen während der gleichzeitig stattfindenden bergbaulichen Tätigkeit (Schüttrieb, Endgestaltung der Oberfläche, Durchführung des späteren Abschlussbetriebsverfahrens) trotz des sicher gegebenen Abstimmungs- und Klärungsbedarfs ohne weiteres möglich“ sei. Die Windenergieanlagen würden Bestandteil des bergrechtlichen Sonderbetriebsplans und seien somit im Gestaltungsentwurf und im Landschaftspflegerischen Begleitplan bereits berücksichtigt. Seitens der RAG bestünden hierzu keine Bedenken und Einwände.

Des Weiteren verweist die STEAG darauf, auch die Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6, Bergbau und Energie in NRW grundsätzlich keine Bedenken erhebt. Der Bezirksregierung Arnsberg lägen sämtliche Unterlagen zur Bewertung vor. Die Bezirksregierung beurteile in dem Schreiben vom 17.10.2012 (Az.:65.52.1-2012-337) die Verwirklichung des Projektes aus bergbaulicher Sicht als durchaus möglich. Die Bezirksregierung gebe lediglich erheblichen Abstimmungs- und Klärungsbedarf hinsichtlich des Baus von Windenergieanlagen während der gleichzeitig stattfindenden bergbaulichen Tätigkeit zu Bedenken. Daher sieht die STEAG die Vereinbarkeit der Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen auf Teilflächen der Halde Mottbruch mit dem noch bis 2013 laufenden Schüttrieb der Halde als gegeben an. Ein offensichtlich lösbarer Abstimmungsbedarf allein könne der Ausweisung der Halde Mottbruch als Konzentrationszone nicht entgegenstehen.

Prüfung der Anregung:

Die Ausführungen der STEAG sowie die in der Stellungnahme widergegebenen Ausführungen der RAG und der Bezirksregierung Arnsberg zur Vereinbarkeit der Errichtung von Windenergieanlagen auf der Halde Mottbruch mit dem noch bis 2013 laufenden Schüttrieb werden zur Kenntnis genommen.

In ihrer Stellungnahmen vom 18.06.2012 weist die Bezirksregierung Arnsberg darauf hin, dass sie keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Inanspruchnahme des Standortes Mottbruchhalde für Windenergieanlagen habe. Allerdings werde zur Abklärung der durch die Errichtung und den Betrieb der beantragten Windkraftanlagen während der gleichzeitig stattfindenden bergbaulichen Tätigkeit (Schüttrieb, Endgestaltung der Oberfläche,

Durchführung des späteren Abschlussbetriebsplanes) berührten bergaufsichtlichen Belange noch erheblicher Abstimmungs- und Klärungsbedarf gesehen.

In der Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB wird ergänzend ausgeführt, dass bei der Bezirksregierung inzwischen erste erläuternde Stellungnahmen seitens der Antragsteller des WEA-Projektes auf der Mottbruchhalde sowie der bergrechtlich für diesen Bereich verantwortlichen RAG AG vorliege. Soweit bergrechtliche Belange betroffen seien, werde nach derzeitiger Einschätzung davon ausgegangen, dass eine Verwirklichung des WEA-Projektes auf der Mottbruchhalde durchaus möglich ist.

Grundsätzlich bleibt aus Sicht der Stadt Gladbeck festzuhalten, dass zwar aus Sicht der Bezirksregierung Arnsberg keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Windenergienutzung auf der Halde Mottbruch geltend gemacht werden. Ein Abstimmungserfordernis wird aber nach wie vor gesehen. Die für die Errichtung von Windenergieanlagen erforderlichen betriebsplanmäßigen Regelungen bzw. Modifikation und eine Beteiligung der Stadt Gladbeck am Betriebsplanverfahren sind noch nicht erfolgt. Insofern ist für die Stadt Gladbeck zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses für den sachlichen Teilflächennutzungsplan nicht absehbar, ob die erforderlichen Abstimmungs- und Klärungsprozesse im Ergebnis dazu führen werden, dass Windenergieanlagen auf der Halde Mottbruch ausgewiesen werden können. Dass die STEAG den noch ausstehenden Abstimmungsbedarf für „offensichtlich lösbar“ hält kann nicht nachvollzogen werden. Diese Einschätzung nimmt das Ergebnis des Abstimmungsprozesses schon vorweg und schließt die Möglichkeit kategorisch aus, dass im Zuge des Abstimmungsprozesses Probleme auftauchen, die nicht gelöst werden können.

- Ausführung der STEAG zur Vereinbarkeit des Baus von Windenergieanlagen auf Teilflächen der Halde Mottbruch mit der Ausgestaltung der Halde als Landschaftsbauwerk und Landmarke :

Aus Sicht der STEAG schließt sich die Ausweisung einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen auf der Halde Mottbruch und die Ausgestaltung der Halde als Landschaftsbauwerk nicht aus. So bestehe seitens Mingas-Power GmbH und der RAG AG als Grundstückseigentümerin im Falle einer Ausweisung als Konzentrationszone weiterhin die Absicht, auf der Halde die gewünschte Landmarke zu realisieren und diese für die Menschen erlebbar zu machen.

Das Büro ILS Essen GmbH, das seit Jahren gemeinsam mit allen Beteiligten das IBA-Konzept begleite, spreche sogar von einer sich gegenseitig befruchtenden Kombination aus Vulkanlandschaft im Einklang mit der Nutzung regenerativer Energien. Eine Unvereinbarkeit der Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen mit der Ausgestaltung der Halde als Landschaftsbauwerk und Landmarke könne die STEAG daher nicht erkennen.

Prüfung der Anregung:

Aus Sicht der Stadt Gladbeck führt die Errichtung von Windenergieanlagen auf der Halde Mottbruch durchaus zu einer Beeinträchtigung der Wirkung des Landschaftsbauwerkes. Die im Zuge der Internationalen Bauausstellung Emscherpark erarbeitete Konzeption der Vulkanschüttung wird durch die Errichtung von Windenergieanlagen auf der Kuppe der Halde deutlich verändert. Im Vordergrund stünde nicht mehr das Landschaftsbauwerk sondern die technischen Bauwerke zur Energieerzeugung. Bei einer Höhe von 150 Metern oder wie beim derzeit beim Kreis Recklinghausen vorliegenden Antrag sogar von 180 Metern wirken die Windenergieanlagen deutlich dominant. Die Windenergieanlagen würde die Landmarke „Vulkan“ in der Höhe deutlich überragen, so dass die Wirkung der Landmarke eher den Windenergieanlagen als dem Vulkan zugesprochen werden müsste. Die

Einschätzung des Büros ILS Essen GmbH, dass sich die Vulkanlandschaft und der Betrieb von Windenergieanlagen gegenseitig befruchten, kann nicht nachvollzogen werden. Vulkane definieren sich in der Regel durch ihre charakteristische Form und Vegetation, nicht aber durch technische Bauwerke, die auf der Kuppe stehen.

- Ausführung der STEAG zur Vereinbarkeit des Baus von Windenergieanlagen auf Teilflächen der Halde Mottbruch mit der Naherholungsfunktion und den Rekultivierungszielen des Haldenbereiches:

Nach Auffassung der STEAG werde auch die Nutzung der Halde als Naherholungsgebiet durch die Ausweisung der Konzentrationszone für Windenergieanlagen nicht in Frage gestellt. Als punktuelle Bauwerke mit geringem Flächenbedarf seien die geplanten Flächennutzungen für die Vulkanlandschaft als auch für die Entwicklungsziele des Landschaftsplanes weiterhin realisierbar. Daher sieht die STEAG die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auf Teilflächen der Halde Mottbruch mit der Naherholungsfunktion und den Rekultivierungszielen des Haldenbereichs als gegeben an.

Prüfung der Anregung:

Windenergieanlagen nehmen als punktuelle Bauwerke zwar nur eine geringe Fläche baulich in Anspruch. Der Bereich unter den Anlagen, der durch die Anlage beeinträchtigt wird, ist jedoch deutlich größer als der baulich in Anspruch genommene Bereich. Es ist zwar zutreffend, dass Windenergieanlagen und Naherholung sich nicht grundsätzlich kategorisch ausschließen. Der Kreis Recklinghausen als Träger der Landschaftsplanung weist jedoch nachvollziehbarer Weise darauf hin, dass die Planung der Konzentrationszone für Windenergieanlagen mit dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes Nr. 10 aus Sicht der Landschaftsplanung nur schwer nachzuvollziehen ist. Der Bereich der Mottbruchhalde solle ausdrücklich der Naherholung dienen. Gleichzeitig sei es aus Sicht der Landschaftsplanung erstrebenswert, nach Beendigung der Schüttungen auf der Halde ein befriedigendes Landschaftsbild wieder herzustellen.

Aus Sicht der Stadt Gladbeck ist es nachvollziehbar, dass sich Windenergieanlagen und eine ruhige landschaftsbezogene Erholung widersprechen können. Ob die Darstellung einer Konzentrationszone Mottbruchhalde dem geltenden Landschaftsrecht des Kreises Recklinghausen widerspräche, ist aber letztlich nicht weiter zu prüfen. Treten ein neu aufgestellter sachlicher Teilflächennutzungsplan oder die Änderung des FNP in Widerspruch zu einem bestehenden Landschaftsplan, so ist dieser Widerspruch nicht in der Abwägung der Kommune aufzulösen. Vielmehr hat der Gesetzgeber die Entscheidung des Konkurrenzverhältnisses in § 29 Abs. 4 Satz 1 LG NRW in die Hand des Trägers der Landschaftsplanung gelegt, hier also in die Hand des Kreises Recklinghausen, indem er ihm ein Widerspruchsrecht gegen die Änderung/Aufstellung eines FNP eingeräumt hat. Der Träger der Landschaftsplanung muss bewerten, ob überhaupt ein Widerspruch zwischen bestehender Landschaftsplanung und in Aufstellung befindlicher Bauleitplanung besteht und welche Regelung sich am Ende durchsetzen soll. Widerspricht er klar und eindeutig dem im Werden begriffenen FNP, so stellt er damit ein im Wege der Abwägung durch die Stadt nicht überwindbares Hindernis auf. Widerspricht er indes nicht, so tritt der Landschaftsplan grundsätzlich außer Kraft. Da die Mottbruchhalde in der Trägerbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB nicht als Konzentrationszone dargestellt war, hat sich ein Zielkonflikt für den Träger der Landschaftsplanung nicht ergeben und eine Entscheidung nicht notwendig gemacht. Angesichts dessen bedarf es im Rahmen der Abwägung keines Eingehens darauf, ob die Darstellung der Mottbruchhalde dem geltenden Landschaftsrecht widerspräche und wie mit diesem Problem umzugehen wäre.

- Ausführung der STEAG zur Vereinbarkeit des Baus von Windenergieanlagen auf Teilflächen der Halde Mottbruch mit den Zielen des Landschaftsschutzgebietes und des Naturschutzes:

Die STEAG führt aus, dass der Regionalplan Teilabschnitt Emscher-Lippe für den Bereich der Mottbruchhalde in den zeichnerischen Darstellungen einen „Bereich zum Schutz der Natur und der landschaftsorientierten Erholung“ ausweise. Der Landschaftsplan der Stadt Gladbeck weise die Halde Mottbruch in der Festsetzungskarte als Landschaftsschutzgebiet Nr. 10 aus, die Entwicklungskarte lege das Entwicklungsziel Wiederherstellung fest.

Im Textteil und Erläuterungsbericht zum Landschaftsplan der Stadt Gladbeck heiße es auf der Seite 144, dass das von der bergbaulichen Nutzung stark überformte Landschaftsschutzgebiet Nr. 10 nur noch wenige naturnahe Lebensräume und gliedernde und belebende Landschaftselemente aufzeige. Die Ausweisung einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen an dieser Stelle entspreche somit auch dem im Windenergieerlass NRW genannten Grundsatz, dass die Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) sowie in regionalen Grünzügen möglich sei, sofern diese keine besondere Schutzfunktion aufweisen.

Entwicklungsziel gemäß Landschaftsplan der Stadt Gladbeck sei die wegemäßige Anbindung des Raumes an die Wohnbereiche bzw. an umliegende Landschaftsräume und die Entwicklung der Vegetation sowie Erhaltung, Stabilisierung und Vernetzung der vorhandenen naturnahen Lebensräume.

Durch die bergbauliche Nutzung komme der Halde Mottbruch keine besondere Bedeutung für den Landschaftsschutz oder das Landschaftsbild zu, so dass auch die Beachtung des Ziels 31 Abs. 3 des Regionalplans die Festlegung einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen für die Halde Mottbruch erfolgen kann.

Die Schutzziele des benachbarten Naturschutzgebietes Natroper Feld, - Erhaltung und Entwicklung eines strukturreichen, halboffenen Feuchtgebietes, eng verzahnt mit trockenen

Lebensräumen – werden ebenfalls nicht beeinträchtigt, da diese auch bei Realisierung des Vorhabens erreicht werden können. Nach Auffassung der STEAG stellen Windenergieanlagen keine der aufgeführten Gefährdungsfaktoren – Einwanderung, Ausbreitung, Neophyten, Entwässerung, Wasserentnahmen, Wasserregime, Eutrophierung – dar.

Die STEAG hält daher die Vereinbarkeit der Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen auf der Halde Mottbruch mit den Zielen des Landschaftsschutzgebietes und des Naturschutzes als gegeben an.

Prüfung der Anregung:

Bezüglich der Vereinbarkeit der Ausweisung einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen mit dem im Landschaftsplan dargestellten Landschaftsschutzgebiet ist anzuführen, dass aus Sicht der Stadt Gladbeck durchaus Zielkonflikte vorliegen. Die Halden stellen sowohl für den direkt angrenzenden Wohnbereich als auch lokal bzw. regional einen notwendigen Erholungsraum dar. Die landschaftsplanerische Zielsetzung für den Bereich der Mottbruchhalde ist die Wiederherstellung einer landschaftlich und ökologisch befriedigenden Situation. Dies, um einerseits den Menschen im Gladbecker Süden attraktiven Freiraum und andererseits der Tier- und Pflanzenwelt erforderlichen Lebens- und Rückzugsraum zurückzugeben. Ein weiteres Entwicklungsziel ist die Wiederherstellung des Erscheinungsbildes des Landschaftsraumes als Erlebnisraum für die wohnungsnahe und gesamtstädtische Erholungsnutzung mit einem entsprechenden Wegeangebot. Die Stadt Gladbeck geht davon aus, dass diese Entwicklungsziele durch die Errichtung von Windenergieanlagen im Kuppenbereich der Halde durchaus beeinträchtigt werden können. Diesbezüglich weist die Stadt Gladbeck darauf hin, dass der Kreis Recklinghausen als

Träger der Landschaftsplanung und als Untere Landschaftsbehörde ausdrücklich begrüßt, dass darauf verzichtet werden soll, eine Konzentrationszone für Windenergieanlagen im Bereich der Mottbruchhalde darzustellen. In der Stellungnahme vom 18. Juli 2012 führt der Kreis Recklinghausen aus, dass eine problemlose Vereinbarkeit der Planung der Konzentrationszone für Windenergieanlagen mit dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes Nr. 10 aus Sicht der Landschaftsplanung nur schwer nachzuvollziehen sei. Dieser Bereich der freien Landschaft diene ausdrücklich der Naherholung. Gleichzeitig sei es aus Sicht der Landschaftsplanung erstrebenswert, nach Beendigung der Schüttungen auf der Halde ein befriedigendes Landschaftsbild wieder herzustellen. Eine Konzentrationszone für Windenergieanlagen in der im Vorentwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans dargestellten Ausdehnung und Lage sei nur schwer mit dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes vereinbar.

In seiner Funktion als Untere Landschaftsbehörde äußert der Kreis ebenfalls erhebliche Bedenken gegen die Darstellung der Mottbruchhalde als Konzentrationszone für Windenergieanlagen. Die Stadt Gladbeck kann diese Argumentation des Kreises Recklinghausen sehr gut nachvollziehen und schließt sich der Bewertung inhaltlich an.

Zu der Frage, ob die Darstellung einer Konzentrationszone im Bereich der Mottbruchhalde zu einer Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes Natroper Feld führt, liegen unterschiedliche Einschätzungen vor. Eine mögliche Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes ist jedoch für die Entscheidung, auf der Mottbruchhalde keine Konzentrationszonen auszuweisen, nicht ausschlaggebend. Daher wird auf eine vertiefende Auseinandersetzung mit den Argumenten verzichtet.

28) Kreisverwaltung Recklinghausen – 19.10.2012, 24.10.2012 und 5.11.2012

Der Kreis Recklinghausen teilt der Stadt Gladbeck in einer Stellungnahme vom 19.10.2012 mit, dass in seiner Funktion als Träger der Landschaftsplanung und aus seiner Sicht als Untere Landschaftsbehörde keine Bedenken gegen den vorliegenden Planentwurf bestehen.

Der Verzicht auf die Ausweisung einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen im Bereich Mottbruchhalde / Wittringer Wald wird ausdrücklich begrüßt. Die bisher für diesen Bereich vorgetragenen Bedenken werden nicht weiter aufrechterhalten.

Der vorliegenden Planung werde gemäß § 29 Abs. 4 LG NRW nicht widersprochen.

Aus Sicht von Natur und Landschaft wird die gesamtplanerische Betrachtung des Büros ecoda sowohl für die Eingriffsregelung als auch für den Artenschutz befürwortet.

Aus seiner Sicht als Kreisgesundheitsamt als untere Wasserbehörde sowie als untere Immissionsschutzbehörde werden keine Hinweise und Anregungen vorgebracht.

In einer ergänzenden Stellungnahme vom 24.10.2012 stellt der Kreis Recklinghausen in seiner Funktion als Untere Landschaftsbehörde noch einmal klar, dass die gesamtplanerische Betrachtung des Büros ecoda sowohl für die Eingriffsregelung als auch für den Artenschutz befürwortet werden.

Bezüglich der Eingriffsregelung wird in der ergänzenden Stellungnahme auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 26.04.2006 (AZ 4 B7/06) hingewiesen. Sollte der Ausgleich auf dem Grundstück des Eingriffs nicht möglich sein, könne der Vorhabensträger zur Ausgleichsmaßnahmen nur verpflichtet werden, wenn die Gemeinde eigene Flächen bereitstellt oder wenn in einem Bebauungsplan an anderer Stelle Maßnahmen festgesetzt seien.

Zum Artenschutz wird ausgeführt, dass derzeit lediglich eine artenschutzrechtliche Vorprüfung von ecoda vorliege. Die Vorprüfung habe ergeben, dass zur genauen Verortung von Lebensstätten oder der Art der Raumnutzungen keine konkreten Daten vorliegen, so dass nur eine unzureichende Prognose getroffen werden konnte und für eine große Anzahl von Arten ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden könne. Diese Aussagen entsprächen lediglich der Stufe I der Artenschutzprüfung als überschlägige Vorabschätzung des Artenspektrums und sei im vorliegenden Verfahren nicht ausreichend.

Die Einschätzung zur Artenschutzprüfung wird in einer dritten Stellungnahme noch einmal aktualisiert. Demnach habe Prüfung der vorgelegten Artenschutzprüfung (ASP) ergeben, dass nach derzeitigem Planungsstand nicht damit zu rechnen sei, dass Tiere der potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten i. S. d § 44 BNatSchG beeinträchtigt werden bzw. sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Unter Vorgabe, dass alle in der Artenschutzprüfung genannten Vermeidungs- und Sicherungsmaßnahmen beachtet und umgesetzt werden, sei nicht davon auszugehen, dass die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG berührt werden.

Der vorliegende Fachbeitrag Artenschutz vom August 2012 beinhalte die im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB geforderte vertiefende Art für Art Betrachtung (Stufe II).

Das Gutachten liefere eine nachvollziehbare und umfassende artenschutzrechtliche Betrachtung. Auch wenn der Kartierzeitraum (Mitte April bis Mitte Juli) für einige planungsrelevante Arten zu kurz ist, um das gesamte Spektrum z. B. auch der Wanderphase der Fledermäuse hinreichend abzudecken, wurden die betroffenen Arten als potentiell vorkommend eingestuft. Die Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen auf die artspezifische Empfindlichkeit gegenüber Windkraftanlagen, als auch die Maßnahmen zur Vermeidung (Bauphase, Betriebsphase und Sicherungsmaßnahme) werden grundsätzlich begrüßt.

Anzuregen wäre bei der Sicherungsmaßnahme S1 Aktivitätsmonitoring Fledermäuse, dass die Kontrollzeiten der Flugaktivitäten der Fledermäuse bis Dezember ausgeweitet werden, da z. B. die Zweifarbenfledermäuse breitflächig über das Ruhrgebiet in die Winterquartiere ziehen. Durch die Erweiterung auch auf die Zugzeiten der Fledertiere, könnte das gesamte Spektrum der ziehenden Arten erfasst werden. So könnte daraus auch für jede Einzelanlage ein Abschaltalgorithmus bestimmt werden.

Das weiteren wird angeregt, dass im Anschluss an die ersten zwei Jahre, weiter im 5-jährigen Intervall Aktivitätsmessungen erfolgen sollten, da die derzeitigen klimatischen Verläufe, bei einer vermutlichen Betriebszeit von 30 - 40 Jahren, sich durchaus ändern und sich so Zugzeiten und Zugintensitäten verschieben könnten.

Hinsichtlich der Sicherungsmaßnahme S2 Schlagopfersuche Wanderfalke wird angeregt, dass die vorgegebenen Nachsuchintervalle nicht nur einmal wöchentlich erfolgen sollten, sondern dass mindestens in dem Ausflugszeitraum vom 1. Juni bis 30. Juli täglich kontrolliert wird. Da das Verschleppen der Opfer durch Prädatoren innerhalb kürzester Zeit zu befürchten ist, wäre sonst eine objektive Darstellung nur bedingt möglich.

Auch wäre es sinnvoll, alle Totfunde in dem vorgegebenen Bereich einzusammeln und zu dokumentieren.

Es wird darüber hinaus angemerkt, dass es auffällig sei, dass im vorliegenden Gutachten von ecoda im Bereich Mottbruchhalde (Natroper Feld) die Wasserralle nachgewiesen wurde. Im parallel laufenden Einzelgenehmigungsverfahren für die beiden Anlagen auf der Halde, als auch in der Erwiderung zur Herausnahme des Bereichs aus dem Flächennutzungsplan ist durch das dort tätige Gutachterbüro diese Art nicht gefunden bzw. im Gutachten noch nicht einmal berücksichtigt worden.

Zum ehemaligen Auswahlgebiet Mottbruchhalde wird angemerkt, dass die Mingas-Power GmbH den Kreis Recklinghausen mit Schreiben vom 15.10.2012 u.a. eine Erwiderung und Stellungnahme zu den Bedenken der Träger öffentlicher Belange gesandt habe. Der Kreis weist darauf hin, dass er die im Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am 18.07.2012 abgegebene Stellungnahme zur Konzentrationszone Mottbruchhalde auch in Kenntnis dieses Schreibens unverändert aufrechterhält.

Prüfung der Anregung:

Die Stadt Gladbeck nimmt die Ausführungen des Kreises Recklinghausen zur Kenntnis.

Bezüglich der Anregungen zum Artenschutz im Schreiben der Kreisverwaltung Recklinghausen vom 05.11.2012 liegt eine Stellungnahme des Büros ecoda vor:

Zu Abs. 7) *„Anzuregen wäre bei der Sicherungsmaßnahme S1 Aktivitätsmonitoring Fledermäuse, dass die Kontrollzeiten der Flugaktivitäten der Fledermäuse bis Dezember ausgeweitet werden, da z. B. die Zweifarbfledermäuse breitflächig über das Ruhrgebiet in die Winterquartiere ziehen. Durch die Erweiterung auch auf die Zugzeiten der Fledertiere, könnte das gesamte Spektrum der ziehenden Arten erfasst werden. So könnte daraus auch für jede Einzelanlage ein Abschaltalgorithmus bestimmt werden.“*

*Der Anregung wird nicht gefolgt.

Begründung:

Weder die Daten der LANUV noch die Daten von Fachkundigen vor Ort oder die der Erfassungen in 2012 weisen auf Vorkommen der Zweifarbfledermaus im Bereich von Gladbeck hin. Darüber hinaus reicht das eingestellte Aktivitätsmonitoring bis Ende Oktober und erfasst somit einen wesentlichen Anteil von Aktivitäten der Arten, die als Langstreckenwanderer gelten. Eine Verlängerung des Erfassungszeitraums bis in den Monat November kann im 2. Erfassungsjahr immer noch erfolgen (s. Fachbeitrag Artenschutz), wenn sich aufgrund der Erfassungsergebnisse ein solches Erfordernis ableiten lässt.

ZU Abs. 8) *„Auch sollten im Anschluss an die ersten zwei Jahre, weiter im 5-jährigen Intervall Aktivitätsmessungen erfolgen, da die derzeitigen klimatischen Verläufe, bei einer vermutlichen Betriebszeit von 30 - 40 Jahren, sich durchaus ändern und sich so Zugzeiten und Zugintensitäten verschieben könnten.“*

*Der Anregung wird nicht gefolgt.

Begründung:

Das Risiko-Management berücksichtigt den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand und bedient sich der Methoden, die der derzeitige Stand der Technik ermöglicht. Es kann als sehr unwahrscheinlich erachtet werden, dass sich die wesentlichen Aktivitätszeiträume von Fledermäusen in den nächsten 30 bis 40 Jahren außerhalb des Jahreszeitraums 01. April bis 31. Oktober bewegen werden. Auf das Urteil vom Bundesverwaltungsgericht vom 09. Juli 2008 (Az. : 9 A 14.07, Rn. 54) wird verwiesen, in dem es heißt, dass Untersuchungen „ins Blaue hinein“ nicht veranlasst sind.

Zu Abs. 9) *„Hinsichtlich der Sicherungsmaßnahme S2 Schlagopfersuche Wanderfalke wäre anzuregen, dass die vorgegebenen Nachsuchintervalle nicht nur einmal wöchentlich erfolgen sollten, sondern dass mindestens in dem Ausflugszeitraum vom 1. Juni bis 30. Juli täglich kontrolliert wird. Da das Verschleppen der Opfer durch Prädatoren innerhalb kürzester Zeit zu befürchten ist, wäre sonst eine objektive Darstellung nur bedingt möglich.“*

*Der Anregung wird nicht gefolgt.

Begründung:

Eine wöchentliche Schlagopfersuche wird weiterhin als ausreichend angesehen, um der nachträglichen Bestimmung zur Signifikanz einer Erhöhung von Tötungsrisiken eine substanzielle Beurteilungsgrundlage zu verschaffen. Hierbei wird berücksichtigt, dass im Allgemeinen für Großvögel eine größere Auffindwahrscheinlichkeit (Grünkorn et al. 2009)* und längere Verweildauern (BioConsult & ARSU 2010)** von Kadavern angenommen

werden können. Außerdem sieht die Maßnahme vor, die abzusuchenden Flächen vegetationsfrei zu halten, um eine bessere Einsehbarkeit zu gewährleisten.

Zu Abs. 10) „Auch wäre es sinnvoll, alle Totfunde in dem vorgegebenen Bereich einzusammeln und zu dokumentieren.“

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Begründung:

Der Verbleib von gefundenen Schlagopfern an Ort und Stelle gibt wesentlich Aufschluss über die standortspezifischen Abtragraten. Eine Dokumentation der Funde ist in der Maßnahme vorgesehen

29) Stadt Bottrop– 12.10.2012

Die Stadt Bottrop weist darauf hin, dass ein Teil der Wohnnutzungen in Bottrop nach den für die Stadt Bottrop anzuwendenden Schutzabständen (fünffacher Abstand der Gesamthöhe der Windenergieanlage zu Wohnnutzungen die im FNP dargestellt sind und dreifacher Abstand zu Wohnnutzungen im Außenbereich) im Einwirkungsbereich der Windenergieanlagen in Gladbeck liegen. Dieser Abstand sollte bei konkreten Genehmigungsverfahren eingehalten werden.

Darüber hinaus weist die Stadt Bottrop darauf hin, dass sich nach neuen Untersuchungen des Bergwerkes Prosper-Haniel die Vorrangflächen in Rentfort teilweise im Senkungsbereich des aktiven Steinkohlebergbaus befinden. Es wird angeregt zu prüfen, inwieweit sich damit Einschränkungen ergeben.

Weitere Bedenken gegen die Planung bestehen aus Sicht der Stadt Bottrop nicht.

Prüfung der Anregung:

Bei der Konzentrationszonenplanung hat die Stadt Gladbeck Mindestabstände von 450 Metern zu Wohnsiedlungsflächen und 300 Metern zu Einzelwohnstandorten berücksichtigt. Die gewählten Mindestabstände gehen von einem Standardanlagentyp von 150 Metern Gesamthöhe aus. Durch die Wahl eines dreifachen Abstandes der Konzentrationszone von im FNP dargestellten Wohnsiedlungsflächen und eines zweifachen Abstandes von Einzelwohnbebauung soll sichergestellt werden, dass die Windenergieanlagen keine optisch bedrängende Wirkung gegenüber der Wohnnutzung entfalten können. Weitere potentielle Beeinträchtigungen, die von Windenergieanlagen ausgehen können (z.B. Geräuschmissionen, Schattenwurf) hängen maßgeblich von der konkreten Anlage und den Betriebszeiten der gewählten Anlage ab. Hierzu wäre im Zuge des Genehmigungsverfahrens für die Errichtung einer Windenergieanlage der Nachweis zu führen, dass die Anlage mit der angrenzenden schützenswerten Nutzung vereinbar sind.

Bezüglich des Hinweises zum Senkungsbereich für den aktiven Steinkohlebergbau ist anzumerken, dass die betroffenen Fachbehörden und Unternehmen als Träger öffentlicher Belange an der Planung beteiligt wurden und keine entsprechenden Hinweise gegeben haben.

Nach den Unterlagen, die der Stadt Gladbeck vorliegen, liegen die Konzentrationszonen außerhalb der Senkungsbereiche.

D) Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ein Schreiben Rentforter Bürger abgegeben. Dem Schreiben wurde eine Unterschriftenliste mit Unterschriften beigelegt.

30) Bedenken von Rentforter Bürgern (Wilmes, Goroncy und Unterzeichner der Unterschriftenliste) - 25.8.2012

Dem Schreiben ist eine Unterschriftenliste mit mehr als 130 Unterschriften beigelegt. Es wird begrüßt, dass in der zur Offenlage geänderten Planung wegen eines Nistplatzes eines Wanderfalken am westlichen Schornstein der Flachglasfabrik die Pufferzone zwischen dem Nest und der Konzentrationszone auf 700 Meter vergrößert wurde.

Eine solch großzügige Abstandsregelung halten die Einwender auch mit Blick auf die Wohnbebauung für angemessen. Dass die Stadtverwaltung an den Abständen von 450 Metern zu geschlossener Wohnbebauung und 300 Metern zu Einzelhöfen und Splittersiedlungen festhalte, sei ein Schlag ins Gesicht für alle, die in unmittelbarer Nachbarschaft der vorgeschlagenen Flächen wohnen. Es wird darauf hingewiesen, dass auch der Regionalverband Ruhr zu bedenken gebe, dass die im Rahmen der Untersuchung gewählten Mindestabstände zur Wohnbebauung sehr niedrig angesetzt seien.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass es keine gesetzliche Vorschrift zu Mindestabständen bei Konzentrationszonen gebe, sondern dass nur Abstandsempfehlungen zwischen einzelnen Windenergieanlagen und bewohnten Gebieten höchststrichlerlich entschieden seien.

Es liege also allein in der Verantwortung der Mitglieder des Rates der Stadt Gladbeck, ausreichend große Pufferzonen zwischen einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen und einer angrenzenden Wohnbebauung festzusetzen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass in Bottrop die Regelung gelte, dass Windkraftträder das 5,5-fache der Anlagenhöhe zu Wohngebieten entfernt sein müssen. In Dorsten spreche man sogar von Abständen von 1 Kilometer zu Wohngebieten und 500 Metern zu Einzelgehöften.

Vor diesem Hintergrund erwarten die Einwender, dass der Rat der Stadt Gladbeck die geringen Abstände in dem jetzigen Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans im Sinne einer bürgerfreundlichen Regelung großzügiger fasst.

Darüber hinaus erwarten die Einwender, dass nur dort Flächen für Windkraft ausgewiesen werden, die unter wirtschaftlichen Aspekten Sinn machen. Die Flächen nördlich Wiesenbusch und südwestlich Rentfort seien nur zweite oder dritte Wahl, da sie in Senken lägen. Die Ausweisung einer Konzentrationszone in diesen Lagen würde zwar dem wirtschaftlichen Interesse eines einzelnen Antragstellers gerecht werden, aber sie beschädige die Lebensqualität zahlreicher Bürger in den benachbarten Wohnsiedlungen und beeinträchtige die einzelnen Freiräume, die in Rentfort der Naherholung dienen. In diesem Zusammenhang wird in der Unterschriftenliste auf den Freiraumbereich zwischen dem Innovationspark Wiesenbusch und der Kirchhellener Straße verwiesen.

In der beigelegten Unterschriftenliste werden noch weitere Aspekte ergänzt. So wird hier aufgeführt, dass ein Sicherheitsabstand zu dem angrenzenden Gewerbegebiet Wiesenbusch komplett fehle, dass aufgrund der Höhe und der farblichen Markierung bzw. Befeuerung der möglichen Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigt werde und dass der Wert der Grundstücke und Wohnhäuser in den östlich und südöstlich angrenzenden Siedlungsbereichen wegen des zu erwartenden Lärms und des Schattenwurfes gemindert werde.

Aufgrund dieser Bedenken werden die Mitglieder des Stadtplanungs- und Bauausschusses aufgefordert, den Freiraum zwischen dem Innovationspark Wiesenbusch und der Kirchhellener Straße nicht als Vorrangfläche für Windräder auszuweisen.

Prüfung der Anregung:

Es wird zu Kenntnis genommen, dass die Einwender den Schutzabstand von 700 Metern zwischen dem Nistplatz des Wanderfalken und der Konzentrationszone begrüßen. Die Einschätzung, dass die Abstände der Konzentrationszonen zu den Wohnsiedlungsbereichen und Einzelgehöften zu gering bemessen sind bzw. höher zu bemessen seien wird nicht geteilt. In dem Aufstellungsbeschluss für den sachlichen Teilflächennutzungsplan „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ wurde das Ziel formuliert, dass eine gesamtstädtische Regelung für den Bau von Windenergieanlagen angestrebt werden soll. Solch eine Regelung setzt voraus, dass der Windenergie substantiell Raum eingeräumt wird. Die Wahl höherer Abstände zu Wohnsiedlungsbereichen und Einzelwohnbebauung, wie es unter anderem die Stadt Bottrop praktiziert oder das Zugrundelegen höherer Bemessungsanlagen (z.B. Windenergieanlage mit einer Höhe von 200 Meter) würde dazu führen, dass praktisch keine zusammenhängenden Flächen im Stadtgebiet als Konzentrationszonen dargestellt werden könnten. In diesem Fall würde dann eine gesamtstädtische Steuerung fehlen und ohne eine Steuerung über den Flächennutzungsplan könnte die entsprechende Ausweisung einer anderweitigen Nutzungsfläche den nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 privilegierten Windenergieanlagen nicht als öffentlicher Belang entgegen gehalten werden. Sie wären demnach im Außenbereich grundsätzlich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. In diesem Fall könnten kleinere Anlagen möglicherweise noch näher an die Wohnbebauung heranrücken, wenn im Genehmigungsverfahren der Nachweis erbracht werden kann, dass eine Beeinträchtigung nicht vorliegt. Durch die Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan wird die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen auf diese ausgewählten Standorte beschränkt. Einer Errichtung an anderer Stelle stehen dann öffentliche Belange entgegen.

Wie in der Erläuterung zum sachlichen Teilflächennutzungsplan dargestellt wird, geht die Stadt Gladbeck bei Ihrer Planung von einem Standardanlagentyp von 150 Metern Höhe aus.

Es ist zwar zutreffend, dass heute durchaus Anlagen geplant und errichtet werden, die deutlich höher als 150 Meter sind. Anlagen mit einer Höhe von 150 Metern entsprechen jedoch noch immer dem Stand der Technik und können zweifelsfrei wirtschaftlich betrieben werden (vgl. auch Nr. 4.3.3 des WEE zur Höhe baulicher Anlagen). Angesichts der begrenzten Fläche des Gladbecker Stadtgebietes wäre es unrealistisch und prognostisch nicht geboten bei der Konzentrationszonenplanung von extrem großen Anlagen mit 200 Meter Höhe auszugehen.

Ausgehend von der gewählten Standardanlagenhöhe von 150 Metern wurden durch die Stadt Gladbeck die Abstände zu Wohnsiedlungsflächen und Einzelwohnstandorten ermittelt. Nach aktueller Rechtsprechung bezüglich des Kriteriums der optisch bedrängenden Wirkung von Windenergieanlagen ist davon auszugehen, dass bei einem dreifachen Abstand zu Wohnsiedlungsbereichen bzw. bei einem zweifachen Abstand zu Einzelwohnstandorten eine erdrückende Wirkung nicht anzunehmen ist. Da die Stadt Gladbeck bei ihrer Konzentrationszonenplanung von Standardanlagen mit einer Höhe von 150 Metern ausgeht, tragen die gewählten Mindestabstände von 450 Metern bzw. 300 Metern der Rechtsprechung des OVG Münster Rechnung.

Sollten innerhalb einer ausgewiesenen Konzentrationszone dennoch Windenergieanlagen geplant sein, die höher als 150 Meter sind, müsste vom Antragsteller im Zuge des Genehmigungsverfahrens nachgewiesen werden, dass eine optisch bedrängende Wirkung nicht eintreten wird. Dies wird nur durch einen größeren Abstand von den schutzwürdigen Nutzungen erreicht werden können. Das bedeutet, dass z.B. eine 200 Meter hohe Anlage wahrscheinlich nicht am Rand der Konzentrationszonen errichtet werden könnte.

In einem nachgelagerten Genehmigungsverfahren wäre von den Antragstellern auch nachzuweisen, dass die Anlagen bezüglich anderer Belange mit der Wohnnutzung verträglich sind. In diesem Zusammenhang sind z.B. die möglichen Beeinträchtigungen der angrenzenden schutzwürdigen Nutzungen durch Schattenwurf und Geräuschimmissionen zu beachten.

Die Aussage, dass die ausgewählten Flächen im westlichen Stadtgebiet aus wirtschaftlicher Sicht nicht sinnvoll nutzbar seien bzw. nur zweite oder dritte Wahl seien, kann nicht nachvollzogen werden. Da für diesen Standortbereich immer wieder Anfragen bei der Stadtverwaltung eingehen und erst im Jahre 2012 eine Anlage vom Kreis Recklinghausen genehmigt wurde, geht die Stadt Gladbeck davon aus, dass sich der Standort wirtschaftlich nutzen lässt.

Selbstverständlich fließt bei der Abwägung der Standorte auch mit ein, inwiefern die Lebensqualität der angrenzenden Wohnbebauung bzw. die Qualität der Freiräume beeinträchtigt wird. Durch die gewählten Schutzabstände zur Wohnbebauung und die erforderliche Nachweise im nachgelagerten Genehmigungsverfahren ist aus Sicht der Stadt Gladbeck sichergestellt, dass eine übermäßige Beeinträchtigung nicht eintreten wird. Auch vor dem Hintergrund der von den Einwendern angeführten möglichen Wertminderung der Grundstücke wird noch einmal darauf verwiesen, dass auch ohne die vorgelegte Planung die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich grundsätzlich möglich wäre. Wohnnutzungen, die an den Außenbereich grenzen, müssen immer damit rechnen, dass im Außenbereich privilegierte Nutzungen entstehen. Dies können neben Windenergieanlagen u.a. auch Vorhaben sein, die der Land- und Forstwirtschaft dienen oder auch Vorhaben, die der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas oder Telekommunikationsdienstleistungen dienen. Ohne die vorliegende Planung wäre unter Umständen auch ein noch näheres Heranrücken der Windenergieanlagen an die Wohnbebauung denkbar. Vor diesem Hintergrund wird das Ziel, Flächen für Windenergieanlagen auszuweisen und damit einen Beitrag zum Klimawandel zu leisten, höher gewichtet als die aus Sicht der Stadt Gladbeck sehr geringfügigen Beeinträchtigungen der angrenzenden Nutzungen.

Der Aussage, dass ein Sicherheitsabstand zum angrenzenden Gewerbegebiet Wiesenbusch komplett fehle, wird nicht zugestimmt. Zum einen ist anzumerken, dass gesetzliche Schutzabstände zu Gewerbegebieten nicht vorgesehen sind. Theoretisch wären Windenergieanlagen sogar in Gewerbegebieten zulässig. Selbstverständlich sind auch hier Einzelwohnstandorte zu berücksichtigen. In der aktuellen Fassung der Planung ist jedoch - unabhängig von dieser Rechtslage - aufgrund der vorgesehen Abstände zum Nistplatz des Wanderfalken auch ein Abstand zwischen dem Gewerbegebiet Wiesenbusch und der Konzentrationszone entstanden.

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wurde im Zuge des Umweltberichtes geprüft (Seite 41-45 des Berichtes zur Umweltprüfung). Das Gutachten kommt zu dem Schluss, dass unter Berücksichtigung der Tatsache, dass neben der geringen flächenbezogenen Inanspruchnahme landschaftliche Vorbelastungen (Nähe zur Autobahn, bestehende Windenergieanlage) im Bereich der Auswahlgebiete existieren und somit die Windenergienutzung nicht zu schweren Auswirkungen führen wird.

Im Ergebnis bleibt die Stadtverwaltung Gladbeck daher bei der im Rahmen der Offenlage vorgelegten Konzentrationszonenplanung.

31) Mingas Power GmbH – 15.10.2012

Mingas-Power GmbH hat mit Schreiben vom 15.10.2012 eine sehr umfangreiche Stellungnahme zur Errichtung von Windenergieanlagen auf der Mottbruchhalde abgegeben und wendet sich damit „gegen die Nichtausweisung der Mottbruchhalde als Konzentrationszone für Windenergie“.

Die Stellungnahme umfasst folgende Komponenten:

- eine Entwurfskopie einer Stellungnahme des von den Antragstellern beauftragten Rechtsanwaltsbüros „Redeker Sellner Dahs“ vom 12.10.2012,
- eine zusammenfassende Ausführung der Mingas-Power GmbH mit dem Titel „Nordrhein-Westfalen, Windenergie auf Mottbruchhalde, Erwiderung und Stellungnahmen zu den Bedenken der Träger öffentlicher Belange“ vom 15.10.2012,
- ein Schreiben der RAG Deutsche Steinkohle an die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW vom 8.10.2012 mit dem Betreff „Änderungsantrag zum Betriebsplan auf Erweiterung der Bergehalde Kippe Boyestraße in Gladbeck Brauck zu einer Bergehalde Mottbruch, Az. z2-1-1-37, hier: Errichtung von Windenergieanlagen“
- eine Kopie der Stellungnahme der RAG Deutsche Steinkohle zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 sowie Unterrichtung über die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB
- 3 Seiten Kopien von Computersimulationen zur Gestaltung der Mottbruchhalde mit Windenergieanlagen vom Büro ILS Essen GmbH,
- eine Ausführung des Büros ILS Essen GmbH mit dem Titel „Gestaltungsbeschreibung Topbereich (Höhe ab 98 m ü. NN) mit WEA Halde Mottbruch“
- einen Text vom „Kölner Büro für Faunistik“ als „Erwiderung auf die Stellungnahme der unteren Landschaftsbehörde“
- einen Text vom „Kölner Büro für Faunistik“ als „Stellungnahme zur Vereinbarkeit des Baus und Betriebs von Windkraftanlagen mit dem Naturschutz, der Landschaftspflege und der Erholungsnutzung“

Die zusammenfassenden Ausführungen der Mingas-Power GmbH beinhalten teilweise Auszüge aus den anderen, oben aufgelisteten Komponenten.

Die Stellungnahme des von den Antragstellern beauftragten Rechtsanwaltsbüros „Redeker Sellner Dahs“ wurde der Stadt Gladbeck mit Schreiben vom 18.10.2012 noch einmal direkt zugestellt.

Neben den hier aufgelisteten Dokumenten der Stellungnahme des Antragstellers Mingas Power GmbH sind weitere Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange abgegeben worden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Herausnahme der Fläche der Mottbruchhalde aus dem weiteren Aufstellungsverfahren der Stadt Gladbeck zum Teilflächen-nutzungsplan „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ stehen.

Hierzu gehören inhaltlich die Stellungnahmen der RAG Deutsche Steinkohle GmbH (Schreiben vom 5.10.2012), der STEAG (Schreiben vom 17.10.2012), der Bezirksregierung Arnsberg als Bergbaubehörde (Schreiben vom 17.10.2012) sowie der Kreisverwaltung Recklinghausen (zwei Schreiben vom 19.10.2012, 24.10.2012 und vom 05.11.2012).

Die umfangreichen Ausführungen der Mingas-Power GmbH wurde von den Antragstellern auch den Trägern öffentlicher Belange zugestellt, deren Stellungnahmen von der Stadtverwaltung Gladbeck in der Auswertung der frühzeitigen Trägerbeteiligung zitiert, geteilt und berücksichtigt worden waren.

Da der Bereich der Mottbruchhalde in der Offenlage nicht mehr Bestandteil des Planverfahrens war, erfolgte keine vollständige Reaktion der angeschriebenen Träger öffentlicher Belange auf die Stellungnahme der Mingas-Power GmbH mehr.

In der Abwägung der Stadt Gladbeck wird auf die wesentlichen Aussagen in den umfangreichen Ausführungen der Antragsteller eingegangen. Diese sind im Kapitel 3.0 „Zusammenfassung der Stellungnahmen und Erwidern im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit“ dargelegt. Die Zusammenfassung stützt sich auf die Ausführungen des Rechtsanwaltsbüros „Redeker Sellner Dahs“ und enthält Querverweise und Zitate aus den Unterlagen des „Kölner Büros für Faunistik“ sowie des Landschaftsplanungsbüros „ILS Essen GmbH“.

In der Stellungnahme von Mingas-Power GmbH wird einleitend darauf hingewiesen, dass „die Entscheidung des Stadtplanungs- und Bauausschusses der Stadt Gladbeck über die Nichtausweisung des geeigneten Gebietes Mottbruchhalde nicht mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes zu Teilflächennutzungsplänen zu vereinen ist. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 15.9.2009 (4 BN 2509) deutlich gemacht, dass der Windenergie in substantieller Weise Raum geschaffen werden muss. Infolge der Nichtausweisung der Mottbruchhalde und der damit verbleibenden zwei Vorranggebiete ist diesen Anforderungen erkennbar nicht entsprochen.“

Zudem wird auf die Zielsetzung des Landes NRW zur Förderung der Windenergie hingewiesen, die im Windenergieerlass Ausdruck findet und bei der Festlegung von Konzentrationszonen in der Abwägung zu beachten sei.

Prüfung der Anregung:

Die Stadt Gladbeck teilt diese Einschätzung nicht.

Die zitierte Rechtsprechung ist bekannt. Bei der Bestimmung der drei potentiellen Bereiche für Konzentrationszonen sind im ersten Prüfschritt für alle Flächen gleiche Kriterien zugrunde gelegt worden. Die drei Flächen sind das Ergebnis der Flächenvorauswahl, bei der erst einmal nur Abstandskriterien zu anderen, raumbeanspruchenden bzw. schutzwürdigen Nutzungen zugrunde gelegt wurden. Die Vorauswahl beinhaltete noch keine weitergehenden, qualitativen Prüfungskriterien.

Die Flächen stellen somit in ihrer Gesamtheit erst einmal nur die Bereiche dar, in denen eine Darstellung als Konzentrationszonen im Gladbecker Stadtgebiet maximal möglich wäre, vorbehaltlich der Ergebnisse des weiteren Verfahrens und der weiteren Abwägung.

Die Fläche der Mottbruchhalde wurde in der Abwägung nach dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren aus dem weiteren Aufstellungsverfahren herausgenommen.

Vor dem Hintergrund, dass das Gladbecker Stadtgebiet eine hohe Besiedlungsdichte aufweist mit zahlreichen konfligierenden Nutzungsansprüchen auf engem Raum, wird aus Sicht der Stadt Gladbeck mit der Darstellung von zwei der drei Flächen im Teilflächennutzungsplan der Forderung nach einer substantiellen Förderung der Windenergie nach wie vor entsprochen. Auch die Zielsetzung des Landes NRW wird hierdurch aus Sicht der Stadt Gladbeck als ein zu beachtender Belang in der Abwägung angemessen berücksichtigt.

Als Entgegnung auf die Einwände von Trägern öffentlicher Belange wird vom Antragsteller einleitend ausgeführt:

„Die Einwände der Träger öffentlicher Belange gegen eine Ausweisung der Mottbruchhalde als Konzentrationszone für Windenergie im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB vermögen – insbesondere mit Blick auf die zuvor genannte Rechtsprechung – eine Nichtausweisung nicht zu rechtfertigen. Sie sind entweder unzutreffend oder

im Rahmen des weiteren Planungsverfahrens beherrsch- bzw. im Wege der Abwägung überwindbar.“

In den weiteren Ausführungen wird von der Mingas-Power GmbH argumentiert, dass:

- der von der Bezirksregierung Arnsberg benannte Abstimmungs- und Klärungsbedarf hinsichtlich des Baus von Windenergieanlagen der Ausweisung von Konzentrationszonen nicht entgegenstehe (Seite 34 der Stellungnahme)
- sich die vorgesehene Gestaltung der Halde als Vulkan und die Errichtung sowie der Betrieb von Windenergieanlagen nicht ausschließen (als Beleg wird eine Visualisierung des Büros ILS Essen GmbH angeführt) (Seite 34-35 der Stellungnahme).
- es sich bei den in der Stellungnahmen des RVR vom 08.08.2012 genannten Zielen der Raumordnung nicht um strikt verbindliche Ziele der Raumordnung sondern um im Rahmen der Abwägung überwindbare Grundsätze handele (Seite 36 der Stellungnahme)
- ein Vorranggebiet für bergbauliche Belange mit der Ausweisung einer Konzentrationszone für Windenergienutzung vereinbar sei (Seite 37 der Stellungnahme)
- die Ausweisung der Mottbruchhalde dem Ziel 31 des Regionalplans entspreche, welches die verstärkte Nutzung regenerativer Energien vorsieht (Seite 38 der Stellungnahme).
- entgegen der Auffassung des Regionalverbands Ruhr keine Verstöße unter den Gesichtspunkten Freiraumfunktion Waldfunktion bzw. dem Grundsatz Waldvermehrung vorliegt (Seite 38 der Stellungnahme).
- dass bei einer Errichtung von Windenergieanlagen keine wesentlichen Eingriffe in die Natur im Sinne des Ziels 31 Abs. 3 des Regionalplans zu befürchten seien (Seite 39 der Stellungnahme)
- dass auch die Freiraumfunktion „Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) der Ausweisung einer Konzentrationszone für Windenergie nicht entgegenstehe (Seite 40 der Stellungnahme)
- die vom Kreis Recklinghausen geltend gemachten naturschutz- und landschaftspflegerischen Bedenken unbegründet seien und dass die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen nicht die geplante Nutzung der Halde und ihrer Umgebung zu Zwecken der Naherholung ausschließen Seite 42-43 der Stellungnahme).
- die Bedenken des Kreises Recklinghausen bezüglich der Eingriffsregelung sowie zum Arten-, Wasser- und Gesundheitsschutz im Zuge weiterer Planungsverfahren noch zu berücksichtigen oder bereits ausgeräumt seien (Seite 43 der Stellungnahme)
- der Aufbau und die Schüttung der Halde nicht gegen die Ausweisung der Mottbruchhalde als Konzentrationsfläche sprechen und dass Bedenken hinsichtlich der Standsicherheit nicht bestünden (Seite 43 der Stellungnahme)

Prüfung der Anregung:

Die Stadt Gladbeck nimmt die Ausführungen der Mingas-Power GmbH zur Kenntnis. Im Folgenden wird nicht auf alle Teilaspekte detailliert eingegangen, da für die Stadt Gladbeck nicht alle Argumente der Träger öffentlicher Belange ausschlaggebend für die Nichtausweisung der Mottbruchhalde als Konzentrationszone für Windenergieanlagen waren. Ausschlaggebend für die Nichtausweisung des Bereiches Mottbruchhalde sind im Wesentlichen die aus Sicht der Stadt Gladbeck fehlende Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit der beabsichtigten Gestaltung der Landmarke (Vulkanschüttung) und mit den Entwick-

lungsabsichten im Freizeit- und Freiraumbereich sowie die durch die exponierte Höhenlage deutlich massiveren Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Die Anregungen der Träger öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung sind jedoch für die Stadt Gladbeck als Planungsträger wesentlicher Bestandteil der Abwägung und dokumentieren in diesem Fall einen außergewöhnlich hohen Klärungs- und Abstimmungsbedarf in einer Vielzahl von Teilaspekten zur eventuellen Ausweisung einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen auf der Mottbruchhalde. Im Vergleich hierzu sind die beiden Flächen im Westen des Stadtgebietes - als Ergebnis des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens - als deutlich weniger konfliktbehaftet einzustufen. Es handelt sich im Wesentlichen um landwirtschaftlich genutzte Flächen in nicht exponierter Lage. Unmittelbar angrenzende empfindliche Naturräume sind dort nicht vorhanden. Es bestehen darüber hinaus auch keine Planungsabsichten der Stadt Gladbeck in diesen Freiraumbereichen, die mit einer Windenergienutzung abgewogen werden müssen. Dies stellt sich im Süden des Gladbecker Stadtgebietes anders dar, da hier mittel- bis langfristige Entwicklungsabsichten in die Abwägung mit eingestellt werden müssen, die für die Attraktivitätssteigerung der Stadt Gladbeck bei der Freizeit- und Freiraumentwicklung einen hohen Stellenwert einnehmen.

Zwischen den beiden Flächen im Westen des Stadtgebietes und der Fläche auf der Mottbruchhalde bestehen also aus Sicht der Stadt Gladbeck deutliche Unterschiede im Hinblick auf Umfang und inhaltliche Schwere der im frühzeitigen Beteiligungsverfahren eingegangenen Anregungen der Träger öffentlicher Belange sowie bezüglich städtischer Planungsabsichten.

Zur pauschalen Behauptung, dass die Einwendungen der Träger öffentlicher Belange „entweder unzutreffend oder im Rahmen des weiteren Planungsverfahrens beherrschbar bzw. im Wege der Abwägung überwindbar“ seien, wird wie folgt Stellung genommen:

Auch in diesem Planungsverfahren sind die meisten der eingegangenen Einwendungen der Träger öffentlicher Belange der Abwägung zugänglich und stellen kein absolutes Ausschlusskriterium dar, wie zum Beispiel Ziele der Raumordnung, die von der planenden Gemeinde nicht abwägbar wären. Eine Bewertung und eventuelle Überwindung der Belange im Abwägungsprozess wird von der Stadt Gladbeck als Planungsträgerin im Rahmen ihrer Planungshoheit durchgeführt und unterliegt auch dem Planungswillen der Stadt Gladbeck.

In den weiteren Darlegungen der Antragsteller wird auch auf die Ausführungen der Stadt Gladbeck zu den mittel- bis langfristigen Entwicklungsabsichten des laufenden Stadtentwicklungsprojektes „Gladbecker Freizeitlandschaften“ eingegangen. Hierzu heißt es unter anderem:

„Die geplante Gestaltung der Halde als Landmarke Vulkan kann ... hinsichtlich der Ausweisung oder Nichtausweisung aber nicht entscheidungserheblich sein. Es ist nochmals deutlich darauf hinzuweisen, dass die Stadt Gladbeck nicht unabhängig vom Willen des Eigentümers des Bereiches Mottbruchhalde bzw. des Inhabers der bergrechtlichen Zulassung über dessen Gestaltung als Landmarke entscheiden kann, da diese in erster Linie vom Inhalt des zu beantragenden bergrechtlichen Sonderbetriebsplans abhängt.“

Zudem wird unterstellt, „dass die Nutzungsvorstellungen der Stadt Gladbeck mit der Errichtung von Windenergieanlagen auf der Mottbruchhalde weitgehend kompatibel sind.“

Prüfung der Anregung:

Es ist ausdrücklich erklärte Absicht der Stadt Gladbeck, an der Gestaltung des Haldenkörpers als Vulkankegel festzuhalten und auch das Projekt „Gladbecker Freizeitlandschaften“ mittel- bis langfristig weiterzuentwickeln. Die Stadt Gladbeck geht nach wie vor davon aus,

dass die Basis hierfür die - in den vergangenen Jahren mit einer Vielzahl von beteiligten Akteuren aus der Region vereinbarten - Zielabsprachen sind, einen Haldenkörper in Form einer Vulkanschüttung als Ort der Ruhe und Erholung zu entwickeln. Die zusätzliche Entwicklung einer eigenen Landmarke für die Stadt Gladbeck, z.B. aus dem freizeitorientierten oder kulturellen Bereich - wie sie auf anderen Halden im Ruhrgebiet in den letzten Jahren bereits erfolgte - kann als zeitgemäße Anpassung an das ursprüngliche, puristische Konzept möglicherweise mit einbezogen werden, wenn sie zum Konzept passt. Eine Errichtung technischen Bauwerken, die in erster Linie wirtschaftlichen Interessen dienen, wie zum Beispiel Windenergieanlagen, fällt aus Sicht der Stadt Gladbeck nicht unter diese Kategorie und würde eine zukunftsorientierte Weiterentwicklung des Freiraumbereiches im Gladbecker nicht mehr gewährleisten (siehe auch Stellungnahme zur Einwendung Steag).

Die Einschätzung, dass „die Nutzungsvorstellungen der Stadt Gladbeck mit der Errichtung von Windenergieanlagen auf der Mottbruchhalde weitgehend kompatibel sind“, wird nicht geteilt.

Der Abstimmungsprozess hierzu ist – abgesehen von einleitenden Arbeitsgesprächen - noch nicht geführt und sollte auch zukunftsorientiert gestaltet werden können, ohne vorher Fakten zu schaffen, die sich später als möglicherweise nicht mehr lösbare Konflikte herausstellen könnten.

Die beiden derzeit von der Mingas-Power GmbH beantragten Windenergieanlagen sollen im Haldentopbereich errichtet werden. Mit einer Anlagenhöhe von 180 Metern werden sie mehr als doppelt so hoch aufragen wie der eigentliche Haldenkörper, der gegenüber dem Umgebungsniveau ca. 80 bis 90 Meter Höhe erreichen soll. Damit würden sie eine absolute Dominanz gegenüber der Vulkanschüttung und auch gegenüber einer eventuell noch zu installierenden Landmarke entwickeln. Eine andere Schlussfolgerung lassen auch die Visualisierungen des Büros ILS GmbH Essen nicht zu. Das Grundkonzept der Haldengestaltung sieht die Schüttung des Haldenkörpers als Vulkankegel vor, in dessen Innenbereich ein Ort der Ruhe und Erholung entstehen soll. Eine Vereinbarkeit des Baus von Windenergieanlagen mit diesem Konzept ist aus Sicht der Stadt Gladbeck nicht von vorne herein erkennbar.

Als Fazit wird vom Antragsteller ausgeführt:

„Abschließend ist festzuhalten, dass die Nichtausweisung der Mottbruchhalde nicht auf die von den Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Einwände, insbesondere auch nicht auf den Einwand der Unvereinbarkeit mit den „Zielen der Raumordnung“, gestützt werden kann. Eine Nichtausweisung würde deshalb nach hiesiger Auffassung gegen die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes verstoßen, nach der der Windenergie bei der Aufstellung von sachlichen Teilflächennutzungsplänen zur Steuerung der Ansiedlung von Windenergieanlagen in substantieller Weise Raum zu geben ist. Hiergegen können auch nicht die „zahlreichen konfligierenden Grundstücksnutzungen in einem industriell vorgeprägten Ballungsraum“ eingewandt werden. Gerade in solchen Konstellationen dürfen Standorte, die zwar nicht unproblematisch, aber im Ergebnis geeignet sind, nicht außen vor gelassen werden.“

Die Fläche der Mottbruchhalde ist deshalb wieder in das Verfahren zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ aufzunehmen, da ansonsten ein Abwägungsfehler i.S.v. § 1 Abs. 7 BauGB bzw. ein anderweitiger Rechtsfehler vorliegt, der zu einer Unwirksamkeit des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ führen würde.“

Prüfung der Anregung:

Gemäß den oben gemachten Ausführungen hält die Stadt Gladbeck die Einwände der Träger öffentlicher Belange nach wie vor für abwägungsrelevant. Eine Nichtausweisung der Fläche der Mottbruchhalde würde aus Sicht der Stadt Gladbeck auch nicht gegen die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes verstoßen.

Die „zahlreichen konfligierenden Grundstücksnutzungen in einem industriell vorgeprägten Ballungsraum“ sind aus Sicht der Stadt Gladbeck sehr wohl ein mit entscheidender Faktor bei der Auswahl von möglichen Konzentrationszonen für Windenergieanlagen. Gerade in solch hoch verdichteten Gemengelagen, die nach Ansicht der Antragsteller „zwar nicht unproblematisch, aber im Ergebnis geeignet sind“, ist eine sorgfältige Einzelfallprüfung unerlässlich, um eine wirkliche Geeignetheit feststellen zu können.

Zusammenfassende Chronologie des bisherigen Verfahrens

Der Stadtplanungs- und Bauausschuss der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 1.7.2011 den Aufstellungsbeschluss für den sachlichen Teilflächennutzungsplan „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ gefasst.

Der Beschluss ist am 12.7.2011 im Amtsblatt der Stadt Gladbeck (Ausgabe 15/11) öffentlich bekannt gemacht worden.

In der Sitzung des Stadtplanungs- und Bauausschusses am 13.1.2012 wurde ein Zwischenbericht über den Stand des Aufstellungsverfahrens abgegeben und der Ausschuss stimmte einem Antrag auf Zurückstellung der beiden beantragten Windenergieanlagen auf der Mottbruchhalde bei der Genehmigungsbehörde (Kreis Recklinghausen) zu.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 8.6.2012 bis zum 13.7.2012 durchgeführt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch wurde vom 27.6.2012 bis zum 11.7.2012 durchgeführt.

Der Stadtplanungs- und Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 30.8.2012 die öffentliche Auslegung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die Offenlage ist in der Zeit vom 20.9.2012 bis 20.10.2012 durchgeführt worden.

Parallel hierzu wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.9.2012 bis zum 20.10.2012 durchgeführt.

Die mögliche Darstellung einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen auf der Mottbruchhalde wurde im Planungsverfahren nicht weiter verfolgt.

Mit Schreiben vom 30.8.2012 teilten die Antragsteller der Genehmigungsbehörde des Kreises Recklinghausen und der Stadt Gladbeck mit, dass ihr Antragsverfahren ab sofort ruhend gestellt worden sei.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:

zur Verfügung

nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Gladbeck beschließt wie folgt:

I. Beschlussfassung über Anregungen

Den vorstehenden Abwägungsvorschlägen der Verwaltung wird gefolgt.

II. Beschluss des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen

Mit der Begründung vom 5.11.2012 wird der sachliche Teilflächennutzungsplan „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in der Fassung vom 17.8.2012 beschlossen.

Anlagen

Der Bürgermeister

Ulrich Roland

In der Sitzung des

⊗ _____-Ausschusses

⊗ Rates

⊗ Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: